INTECON

GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über

die Prüfung des Gesamtabschlusses

zum 31.12.2015

und des Gesamtlageberichts

der

Stadt Werne

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Prüfungsauftrag**	**4**
2.	**Grundsätzliche Feststellungen**	**5**
2.1	Stellungnahme zur Gesamtbeurteilung durch den Bürgermeister	5
2.1.1	Stellungnahme zum Geschäftsverlauf und zur Gesamtlage der Stadt	5
2.1.2	Stellungnahme zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	6
2.2	Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung und von sonstigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen	8
3.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	**9**
4.	**Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabschlussrechnungslegung**	**12**
4.1	Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag	12
4.2	Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse	15
4.3	Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabschlussrechnungslegung	15
4.3.1	Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen	15
4.3.2	Gesamtabschluss	16
4.3.3	Gesamtlagebericht	17
4.4	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes	17
4.4.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	17
4.4.2	Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen	18
4.5	Aufgliederungen und Erläuterungen zum Gesamtabschluss zum 31.12.2015	20
4.5.1	Vermögens- und Schuldengesamtlage	20
4.5.2	Finanzgesamtlage	23
4.5.3	Ertragsgesamtlage	25
5.	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung**	**27**

Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund der Darstellung in T€ zu Rundungsdifferenzen kommen kann.

Die in diesem Bericht enthaltenen Gesetzesangaben zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und zur Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) beziehen sich jeweils auf die zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags gültige Fassung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gesamtergebnisrechnung 2015

Anlage 2: Gesamtbilanz zum 31.12.2015

Anlage 3: Gesamtanhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Anlagen zum Gesamtanhang:

- Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2015
- Kapitalflussrechnung 2015

Anlage 4: Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015

Anlage 5: Beteiligungsbericht[1] zum Gesamtabschluss

Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

[1] Wir weisen darauf hin, dass der Beteiligungsbericht nicht Prüfungsgegenstand ist.

1. Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der

Stadt Werne

(im Folgenden auch kurz „Stadt“ genannt)

erteilte uns am 12.10.2017 den Auftrag, den Gesamtabschluss zum 31.12.2015 nebst Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Werne nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Stadt Werne ist gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFEG NRW) verpflichtet, spätestens zum 31.12.2015 einen Gesamtabschluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen und diesen nebst Gesamtlagebericht nach § 116 Abs. 6 GO NRW i.V.m. §§ 101 ff. GO NRW prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk i.S.v. § 101 Abs. 3 GO NRW zusammenzufassen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW den nachfolgenden Bericht, welcher nach den berufsüblichen Grundsätzen in entsprechender Anwendung des § 321 HGB unter der Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrags und unsere Verantwortlichkeiten gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017“.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Stellungnahme zur Gesamtlagebeurteilung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Werne hat im Gesamtabschluss (Anlage 1 bis 3) und im Gesamtlagebericht (Anlage 4) die wirtschaftliche Lage des "Konzerns Stadt Werne" unter Einbeziehung ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Gesamtabschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung der Vermögens- und Schuldengesamtlage sowie der zukünftigen Entwicklung des "Konzerns Stadt Werne" unter Berücksichtigung des Gesamtlageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des „Konzerns Stadt Werne“ ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts gewonnen haben.

2.1.1. Stellungnahme zum Geschäftsverlauf und zur Gesamtlage der Stadt

Folgende Kernaussagen im Gesamtlagebericht sind hervorzuheben:

- Das Haushaltsjahr 2015 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 113 ab. Im Bereich der ordentlichen Gesamterträge stellen die Steuern und ähnliche Abgaben (T€ 44.921), die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (T€ 9.218) und die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (T€ 14.148) die wesentlichsten Posten dar. Unter den ordentlichen Gesamtaufwendungen dominieren die Transferaufwendungen (T€ 33.783), die unter anderem die Kreisumlage (T€ 16.293), Zuschüsse an Kindergartenträger (T€ 5.862), die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit (T€ 1.385) und die Gewerbesteuerumlage (T€ 1.719) beinhalten.

- Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2015 beläuft sich auf T€ 232.935 und weist somit einen Rückgang in Höhe von T€ 2.697 gegenüber dem 01.01.2015 aus. Aus der Kapitalflussrechnung 2015 geht ein Finanzmittelfonds (Liquide Mittel) in Höhe von T€ 3.851 hervor.

- Die Eigenkapitalquote 2 ist mit 42,2% (01.01.2015: 43,1%) als gut zu beurteilen. Die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen werden dabei dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet, da aufgrund der zweckmäßigen Verwendung der Mittel grundsätzlich keine Rückzahlungsverpflichtung besteht.

- Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 102,3%; somit reichen die ordentlichen Gesamterträge aus um die ordentlichen Gesamtaufwendungen zu decken (Überdeckung: T€ 1.687). Das negative Gesamtfinanzergebnis (T€ 2.348) und das positive außerordentliche Ergebnis (T€ 548) führen in Summe zu einem Jahresfehlbetrag (T€ 113).

2.1.2. Stellungnahme zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Der Gesamtlagebericht enthält folgende wesentliche Angaben des gesetzlichen Vertreters:

- Ein Risiko besteht für die Stadt innerhalb der Erträge und Aufwendungen, die nicht durch die Stadt beeinflusst werden können. Dazu zählen vor allem die Gewerbesteuer, die Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Schlüsselzuweisungen. Die Entwicklung dieser Erträge ist insbesondere von der konjunkturellen Lage abhängig. Des Weiteren bestehen bei den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs Tendenzen, die Verteilung zugunsten der strukturschwachen Großstädte zu ändern. Unter den Aufwendungen sind vor allem die Kreisumlage sowie die Soziallasten nicht durch die Stadt zu beeinflussen.

- Der demographische Wandel stellt für die Stadt bei einer rückläufigen Einwohnerzahl ein Risiko dar, da ein Bevölkerungsrückgang Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Stadt hat. An verschiedenen Stellen im System des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs und der Beteiligung der Kommunen am Steueraufkommen des Landes Nordrhein-Westfalen wird bei den Verteilungskriterien direkt oder indirekt auf die Bevölkerungs- und Schülerzahlen zurückgegriffen. Erforderliche Anpassungen an sich ändernde Gesellschaftsformen sind zu erkennen und umzusetzen, um die Stadt Werne als Wohn- und Arbeitsstandort zu etablieren und dem Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken.

- Risiken ergeben sich aus dem ansteigenden Aufkommen an Flüchtlingen, da hier nur begrenzte Kapazitäten zur Aufnahme und Unterbringung dieser Flüchtlinge bereitstehen. Jedoch ergeben sich auch Chancen aus der Aufnahme von Flüchtlingen, wenn es gelingt diese Menschen in das Wohn- und Arbeitsleben vor Ort zu integrieren. Dies könnte auch der stagnierenden oder sogar sinkenden Einwohnerzahl entgegenwirken und die negativen Auswirkungen des demographischen Wandels kompensieren.

- Die Corona-Pandemie bleibt auch weiterhin eine wichtige Einflussgröße für die deutsche Wirtschaft. Die Pandemie beeinträchtigte wie in Vorjahren das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben. Insbesondere Lieferketten waren weltweit weiterhin stark gestört und verzögerten so eine schnellere wirtschaftliche Erholung. Zusätzlich führte der Überfall Russlands auf die Ukraine durch stark steigende Energie und Rohstoffpreise zu einer zusätzlichen Belastung der Wirtschaft und der Haushalte.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des "Konzerns Stadt Werne" einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Gesamtlagebeurteilung durch den Bürgermeister ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

2.2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung und von sonstigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße des Bürgermeisters oder von Bediensteten gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Gemäß § 116 Abs. 5 Satz 1 GO NRW ist der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Werne innerhalb von neun Monaten nach dem Ablauf des Haushaltsjahres an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterzuleiten. Entgegen dieser Vorschrift erfolgte die Aufstellung des Gesamtabschlusses erst im September 2023.

Wir haben keine weiteren sonstigen Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder satzungsmäßige Regelungen festgestellt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW aufgestellte Gesamtabschluss zum 31.12.2015 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2015.

Der Bürgermeister ist als gesetzlicher Vertreter der Stadt Werne für die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses, des Gesamtlageberichtes sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich.

Die Gesamtabschlussprüfung erstreckt sich auf die Prüfung des Konsolidierungskreises, die in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie auf die getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen. Ferner erfolgt eine Prüfung der Überleitung der Jahresabschlüsse auf die für den Gesamtabschluss geltenden Vorschriften. Unsere Aufgabe war es, die von dem Bürgermeister vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Den Gesamtlagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des „Konzerns Stadt Werne“ vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der § 116 GO NRW i.V.m. § 101 GO NRW sowie §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des „Konzerns Stadt Werne“ wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Gegenstand unserer Prüfung war weder die Aufdeckung von strafrechtlichen Tatbeständen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit. Die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegen in der Verantwortung des Bürger-

meisters der Stadt Werne. Ferner war eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen im Zeitraum vom Oktober 2022 bis November 2023 in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Gesamtabschlussprüfungsberichts.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns insbesondere die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche und die Konsolidierungsunterlagen sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt Werne.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem Bürgermeister und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Auskünfte erteilten insbesondere:

- Herr Bürgermeister Lothar Christ,
- Herr Stadtkämmerer Marco-Schulze-Beckinghausen,
- Herr Stephan Elsner,
- Herr Dominik Klute.

Ergänzend hierzu haben uns der Bürgermeister und der Kämmerer in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in den zu prüfenden Gesamtabschluss zum 31.12.2015 alle verselbstständigten Aufgabenbereiche i.S.v. § 50 GemHVO NRW einbezogen worden sind und dass die in dem Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigen, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind und dass sämtliche konsolidierungspflichtigen Vorgänge im Gesamtabschluss zutreffend berücksichtigt worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Gesamtlagebericht 2015 hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des „Konzerns Stadt Werne“ wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW erforderlichen Angaben, insbesondere die für die künftige Entwicklung des Konzerns wesentlichen Chancen und Risiken, enthält.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabschlussrechnungslegung

4.1. Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist gemäß § 50 GemHVO NRW zutreffend erfolgt. Die im Gesamtanhang (Anlage 3) hierzu gemachten Angaben sind zutreffend.

Haushaltsjahr des „Konzerns Stadt Werne“ ist das Kalenderjahr.

Gesamtabschlussstichtag ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW der 31.12.2015 und die Erstkonsolidierung wurde auf den 01.01.2010 vorgenommen.

Alle in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen haben einen einheitlichen Abschlussstichtag (31. Dezember).

Stichtag der Erstkonsolidierung ist der 01.01.2010.

Vollkonsolidierung

Der Vollkonsolidierungskreis besteht aus fünf Einheiten, die gemäß § 50 GemHVO NRW i.V.m. §§ 300 - 309 HGB voll zu konsolidieren sind.

- Stadt Werne (Konzernmutter)
  Bürgermeister der Stadt Werne war im Berichtsjahr Herr Lothar Christ.

  Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Werne weist einen Jahresüberschuss i.H.v. € 1.346.098,58 aus.

- Kommunalbetrieb Werne (Anteil der Stadt Werne: 100,0%)
  Betriebsleiter waren im Berichtsjahr Herr Marco Schulze-Beckinghausen und Herr Frank Adamietz.

  Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € 2.283.867,01 aus.

- Bäderbetrieb der Stadt Werne (Anteil der Stadt Werne: 100,0%)
  Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Frank Gründken und Herr Frank Adamietz.

  Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € 3.574.538,91 aus.

- Natur-Solebad Werne GmbH (Anteil der Stadt Werne: 100,0%, über den Bäderbetrieb der Stadt Werne)
  Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Jürgen Thöne und Herr Frank Gründken.

  Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist einen Jahresüberschuss i.H.v. € 1.102.333,21 aus.

- Stadtwerke Werne GmbH (Anteil der Stadt Werne: 100,0%, über die Natur-Solebad Werne GmbH)
  Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Lothar Christ und Herr Marco Schulze-Beckinghausen.

  Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € 13.415,58 aus.

Equity Konsolidierung

Es werden keine assoziierten Unternehmen gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen.

Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung und sonstige Beteiligungen

Nach der Vereinfachungsklausel gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht mit einbezogen werden, wenn sie für die Beurteilung der Gesamtlage des Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind. Die Stadt Werne übt dieses Einbeziehungswahlrecht dahingehend aus, dass verselbständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung lediglich mit fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 33 Abs. 2 GemHVO NRW („at cost“) bilanziert werden.

Der Konsolidierungskreis beinhaltet folgende sonstige Beteiligungen:

- Stadtmarketing Werne GmbH (Anteil der Stadt Werne: 100,0%)
- Stammaktien RWE AG (Anteil der Stadt Werne: 32.892,0 Stück)
- DEKA Investmentfond (Anteil der Stadt Werne: 8.046,8 Stück)
- Versorgungsfonds wvk (Anteil der Stadt Werne: 2.868,2 Stück)
- Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH (Anteil der Stadt Werne: 1,64%)
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (Anteil der Stadt Werne 5,13%)
- Bauverein Werne eG (Anteil der Stadt Werne: 75,0 Stück)
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (Anteil der Stadt Werne: 4,14%)
- Regionale 2016 Agentur GmbH (Anteil der Stadt Werne: 3,8%).

Eine detaillierte Darstellung des Konsolidierungskreises kann dem Beteiligungsbericht (Anlage zum Gesamtabschluss) entnommen werden.

4.2. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse

In den Gesamtabschluss zum 31.12.2015 wurden die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 des Mutterunternehmens - der Stadt Werne - sowie der verselbständigten Aufgabenbereiche Kommunalbetrieb Werne, Bäderbetrieb der Stadt Werne, Natur-Solebad Werne GmbH und Stadtwerke Werne GmbH einbezogen.

Sowohl der Jahresabschluss der Stadt Werne als auch die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen voll zu konsolidierenden Tochtergesellschaften wurden in einer den § 316 ff. HGB entsprechenden Weise geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4.3. Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabschlussrechnungslegung

4.3.1. Buchführung zum Gesamtabschluss und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gesamtabschlussbuchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die weiteren zur Prüfung herangezogenen Unterlagen waren für die Erstellung eines ordnungsmäßigen Gesamtabschlusses nebst Gesamtlagebericht geeignet. Im Hinblick auf die IT-gestützte Rechnungslegung ist festzustellen, dass die Sicherheit, der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten, gewährleistet ist.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtabschlussbuchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

4.3.2. Gesamtabschluss

Im Rahmen der Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 ist festzustellen, dass die für die Gesamtabschlussrechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet wurden. Ergänzende ortsspezifische Regelungen waren nicht zu beachten.

Der Gesamtabschluss (Anlage 1 bis 3) wurde ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen abgeleitet. Die angewandten Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die Konsolidierungsbuchungen sind ebenso zutreffend fortgeführt worden. Die Vorschriften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sind beachtet worden.

In dem von der Stadt Werne aufgestellten Gesamtanhang (Anlage 3) sind die auf die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Gesamtanhang übernommenen Angaben zur Gesamtbilanz sowie zur Gesamtergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Dem Gesamtanhang ist eine nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW erforderliche Gesamtkapitalflussrechnung beigefügt.

4.3.3. Gesamtlagebericht

Die Prüfung des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2015 (Anlage 4) hat ergeben, dass dieser den Vorschriften des § 51 Abs. 1 GemHVO NRW entspricht. Er steht mit dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Nach unserer Auffassung vermittelt er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des "Konzerns Stadt Werne".

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Gesamtlagebericht dargestellt sind und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Gesamtlagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.4. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes

4.4.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (hinsichtlich allgemeiner Vorschriften, Ansatzvorschriften, Bewertungsvorschriften und Vorschriften über den Gesamtabschluss und Vorschriften über den Gesamtlagebericht) beachtet wurden. Der Gesamtjahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. als Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des "Konzerns Stadt Werne".

4.4.2. Wesentliche Bewertungs- und Konsolidierungsgrundlagen

Die im Gesamtabschluss der Stadt Werne zum 31.12.2015 angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind im Gesamtanhang (Anlage 3) beschrieben.

Folgende angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind unseres Erachtens für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung:

- Die Pensionsrückstellungen wurden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von der Heubeck AG, Köln, im Auftrag der Rheinische Versorgungskasse, Köln, ermittelt. Die Rückstellungen enthalten neben den künftigen Versorgungsleistungen auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 36 Abs. 1 GemHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5,0% unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Aufgrund nicht berücksichtigter zukünftiger Gehalts- und Vergütungstrends sowie zu erwartender steigender Lebenserwartungen ist mit weiteren signifikanten ergebniswirksamen Steigerungen des Rückstellungsbuchwertes in der Zukunft zu rechnen.

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Werne wurden, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, grundsätzlich einheitlich die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadt Werne zugrunde gelegt.

Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche wurden gemäß § 50 GemHVO NRW unter Verweis auf die §§ 300 ff. HGB zum Gesamtabschluss zusammengefasst. Die Grundsätze der erforderlichen Konsolidierungen werden im Folgenden beschrieben.

Die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Vollkonsolidierung wurde nach der Neubewertungsmethode zum erstmaligen Konsolidierungszeitpunkt 01.01.2010 (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 HGB) durchgeführt.

- Beim Kommunalbetrieb Werne führte die Neubewertung nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven. Ursache ist wesentlich die erstmalige Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden zum 01.01.2008 und Übertragung auf den Kommunalbetrieb Werne.

- Beim Bäderbetrieb der Stadt Werne führte die Neubewertung nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven. Ursache ist der vollständige Abriss des alten Solebades im Jahr 2015 und der anschließende Neubau des Solebades (Wiedereröffnung im Jahr 2019).

- Bei der Natur-Solebad Werne GmbH führte die Neubewertung nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven. Bei der Natur-Solebad Werne GmbH handelt es sich insbesondere um die Betreibergesellschaft des Solebades, ohne nennenswertes Vermögen.

- Bei der Stadtwerke Werne GmbH führte die Neubewertung nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven. Bei der Stadtwerke Werne GmbH liegt kein Vermögen vor, in dem stille Reserven enthalten sind.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgt gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB) durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

4.5. Aufgliederung und Erläuterungen zum Gesamtabschluss zum 31.12.2015

4.5.1. Vermögens- und Schuldengesamtlage

In der folgenden Übersicht sind die Posten zum 31.12.2015 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31.12.2014 gegenübergestellt.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem mittel- und langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Demgegenüber erfolgte eine Aufteilung der Bilanzposten der Passivseite zur Darstellung der Schuldenlage in langfristig bzw. kurzfristig zur Verfügung stehendes Kapital.

Vermögensstruktur	**31.12.2015**		31.12.2014		Verände-rungen
	T€	%	T€	%	T€
Langfristig gebundenes Vermögen					
Immaterielle Vermögensgegen-stände	253	0,1	183	0,1	+ 70
Bebaute und unbebaute Grund-stücke und grundstücksgleiche Rechte	94.963	40,8	96.017	40,7	- 1.054
Infrastrukturvermögen	114.313	49,1	116.555	49,5	- 2.242
Übrige Sachanlagen	10.958	4,7	9.181	3,9	+ 1.777
Finanzanlagen	1.892	0,8	2.112	0,9	- 220
	222.379	95,5	224.048	95,1	- 1.669
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Vorräte	1.989	0,9	2.765	1,2	- 776
Forderungen	3.268	1,4	3.426	1,4	- 158
Flüssige Mittel, Wertpapiere	3.851	1,6	3.735	1,6	+ 116
Rechnungsabgrenzung	1.448	0,6	1.658	0,7	- 210
	10.556	4,5	11.584	4,9	- 1.028
Gesamtvermögen	**232.935**	**100,0**	235.632	100,0	- 2.697

Kapitalstruktur	**31.12.2015**		31.12.2014		Verände-rungen
	T€	%	T€	%	T€
Langfristiges Kapital					
Eigenkapital	34.390	14,8	34.931	14,8	- 541
Sonderposten	67.181	28,8	69.019	29,3	- 1.838
Langfristige Rückstellungen	22.837	9,8	22.537	9,6	+ 300
Langfristige Verbindlichkeiten	53.284	22,9	49.736	21,1	+ 3.548
	177.692	76,3	176.223	74,8	+ 1.469
Kurzfristiges Kapital					
Kurzfristige Rückstellungen	4.332	1,9	4.777	2,0	- 445
Kurzfristige Verbindlichkeiten	50.054	21,5	53.916	22,9	- 3.862
Rechnungsabgrenzung	857	0,3	716	0,3	+ 141
	55.243	23,7	59.409	25,2	- 4.166
Gesamtkapital	**232.935**	**100,0**	235.632	100,0	- 2.697

Gesamtvermögen sowie Gesamtkapital (= Bilanzsumme) sind zum 31.12.2015 gegenüber dem Vorjahr um T€ 2.697 auf T€ 232.935 gesunken.

4.5.2. Finanzgesamtlage

Finanzlage

	31.12.2015	31.12.2014	Verände-rungen
	T€	T€	T€
Langfristiges Kapital	177.692	176.223	+ 1.469
Langfristig gebundenes Vermögen	- 222.379	- 224.048	+ 1.669
Unterdeckung an langfristigem Kapital	- 44.687	- 47.825	+ 3.138

Die Forderung, langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, konnte zum 31.12.2015 wie schon zum 31.12.2014 nicht erfüllt werden.

Liquidität

	31.12.2015	31.12.2014	Verände-rungen
	T€	T€	T€
Kurzfristiges Vermögen	10.556	11.584	- 1.028
Kurzfristiges Kapital	- 55.243	- 59.409	+ 4.166
Unterdeckung an liquiden Mitteln	- 44.687	- 47.825	+ 3.138

Dem kurzfristigen Kapital von T€ 55.243 stand zum Bilanzstichtag kurzfristiges Vermögen von T€ 10.556 gegenüber. Die Unterdeckung an liquiden Mitteln hat sich gegenüber der dem Vorjahresgesamtabschluss um T€ 3.138 verbessert.

Gesamtkapitalflussrechnung

Die Stadt hat als Anlage zum Anhang des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 eine Gesamtkapitalflussrechnung nach der indirekten Methode entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernbilanzierung nach DRS 2 aufgestellt.

Zusammengefasst stellt sich die Kapitalflussrechnung wie folgt dar.

	2015
	T€
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 5.182
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	- 5.619
Finanzmittelergebnis	- 437
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 553
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	+ 116
Anfangsbestand an Finanzmitteln am Beginn der Periode	+ 3.735
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 3.851

4.5.3. Ertragsgesamtlage

Die Gesamtergebnisrechnung (Anlage 1) für das Haushaltsjahr 2015 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2015		2014		Ergebnis-veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
+ Steuern und ähnliche Abgaben	44.921	59,1	34.954	51,5	+ 9.967
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.218	12,1	10.477	15,4	- 1.259
+ Sonstige Transfererträge	1.039	1,4	769	1,1	+ 270
+ Öffentlich-rechtliche Entgelte	14.148	18,6	13.946	20,5	+ 202
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.782	2,3	2.489	3,7	- 707
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	67	0,1	106	0,2	- 39
+ Sonstige ordentliche Erträge	4.852	6,4	5.179	7,6	- 327
+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	0	0,0	+/- 0
= Ordentliche Gesamterträge	**76.027**	**100,0**	**67.920**	**100,0**	**+ 8.107**
- Personalaufwendungen	14.409	19,0	14.420	21,2	+ 11
- Versorgungsaufwendungen	1.347	1,8	1.686	2,5	+ 339
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.383	17,6	12.529	18,4	- 854
- Abschreibungen	7.997	10,5	8.863	13,0	+ 866
- Transferaufwendungen	33.783	44,4	29.523	43,5	- 4.260
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.421	4,5	3.308	4,9	- 113
= Ordentliche Gesamtaufwendungen	**74.340**	**97,8**	**70.329**	**103,5**	**- 4.011**
= Ordentliches Gesamtergebnis	**+ 1.687**	**+ 2,2**	**- 2.409**	**- 3,5**	**+ 4.096**
+ Finanzerträge	52	0,1	50	0,1	+ 2
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.400	3,2	2.588	3,8	+ 188
= Gesamtfinanzergebnis	**- 2.348**	**- 3,1**	**- 2.538**	**- 3,7**	**+ 190**

	2015		2014		Ergebnis-veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
+ Außerordentliche Erträge	1.515	2,0	0	0,0	+ 1.515
- Außerordentliche Aufwendungen	967	1,2	844	1,3	- 123
= Außerordentliches Gesamtergebnis	**+ 548**	**+ 0,8**	**- 844**	**- 1,3**	**+ 1.392**
= Gesamtjahresergebnis	**- 113**	**- 0,1**	**- 5.791**	**- 8,5**	**+ 5.678**

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir für den Gesamtabschluss zum 31.12.2015 (Anlagen 1 bis 3) und dem Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2015 (Anlage 4) der Stadt Werne unter dem Datum vom 07.11.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Stadt Werne aufgestellten Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Gesamtabschluss der Stadt Werne für das Haushaltsjahr vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2015 den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Gesamtabschlussprüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Gesamtabschlussprüfungsberichts der Stadt Werne für 2015 bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Gesamtabschlusses und/oder in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor der erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Bad Oeynhausen, den 07.11.2023

signiert von:
Dr. Torsten Prasuhn
am: 16.11.2023
mit:
digiSeal® by secrypt

I N T E C O N
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dr. Prasuhn)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gesamtergebnisrechnung 2015

Anlage 2: Gesamtbilanz zum 31.12.2015

Anlage 3: Gesamtanhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Anlagen zum Gesamtanhang:

- Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2015
- Kapitalflussrechnung 2015

Anlage 4: Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Anlage 5: Beteiligungsbericht[1] zum Gesamtabschluss

Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

[1] Wir weisen darauf hin, dass der Beteiligungsbericht nicht Prüfungsgegenstand ist.

Stadt Werne Anlage 1

Gesamtergebnisrechnung 2015

			2015 €	2014 €
1.		Steuern und ähnliche Abgaben	44.920.730,24	34.953.935,20
2.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.218.419,43	10.476.759,07
3.	+	Sonstige Transfererträge	1.039.424,64	768.850,31
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.148.143,73	13.945.731,76
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.781.568,67	2.488.840,97
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	66.809,87	106.238,05
7.	+	Sonstige ordentliche Erträge	4.851.640,47	5.179.143,98
8.	+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
9.	+/-	Bestandsveränderung	0,00	0,00
10.	=	Ordentliche Gesamterträge	76.026.737,05	67.919.499,34
11.	-	Personalaufwendungen	14.408.721,80	14.420.258,70
12.	-	Versorgungsaufwendnungen	1.347.223,68	1.685.689,14
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.382.689,48	12.529.308,81
14.	-	Bilanzielle Abschreibungen	7.997.084,24	8.863.471,63
15.	-	Transferaufwendungen	33.783.181,46	29.522.672,04
16.	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.421.099,96	3.307.543,14
17.	=	Ordentliche Gesamtaufwendungen	74.340.000,62	70.328.943,46
18.	=	Ordentliches Gesamtergebnis	1.686.736,43	-2.409.444,12
19.	+	Finanzerträge	51.545,97	50.702,05
20.	-	Finanzaufwendungen	2.399.128,98	2.588.112,98
21.	=	Gesamtfinanzergebnis	-2.347.583,01	-2.537.410,93
22.	=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-660.846,58	-4.946.855,05
23.	+	Außerordentliche Erträge	1.514.812,79	0,00
24.	-	Außerordentliche Aufwendungen	966.663,38	844.211,04
25.	=	Außerordentliches Gesamtergebnis	548.149,41	-844.211,04
26.	=	Gesamtjahresergebnis	-112.697,17	-5.791.066,09
27.	-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00
28.	=	Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-112.697,17	-5.791.066,09

Stadt Werne

Anlage 2

Gesamtbilanz zum 31.12.2015

Aktivseite

		31.12.2015 €	31.12.2015 €	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1.	Anlagevermögen				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			253.429,35	183.015,93
1.2	Sachanlagen				
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		26.497.759,84		26.844.512,56
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		68.464.721,05		69.172.225,61
1.2.3	Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	19.835.774,87			19.531.189,67
1.2.3.2	Bauten des Infrastrukturvermögens	94.477.496,95	114.313.271,82		97.023.707,17
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden		0,00		0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		50.323,82		50.023,82
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.127.407,70		3.016.476,10
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.267.614,14		2.241.023,14
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		5.512.865,21	220.233.963,58	3.873.425,99
1.3	Finanzanlagen				
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		164.839,16		125.720,20
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen		0,00		0,00
1.3.3	Übrige Beteiligungen		357.696,86		366.119,04
1.3.4	Sondervermögen		0,00		0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens		1.049.175,24		1.499.075,94
1.3.6	Ausleihungen		320.451,29	1.892.162,55	121.410,29
2.	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte				
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		38.550,57		59.563,69
2.1.2	Geleistete Anzahlungen		44.000,00		44.000,00
2.1.3	Verkaufsgrundstücke		1.906.189,84	1.988.740,41	2.661.253,50
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1	Forderungen		2.730.549,45		2.584.645,24
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände		536.934,65	3.267.484,10	841.269,10
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel			3.851.066,45	3.735.254,84
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung			1.448.290,13	1.658.485,20
				232.935.136,57	235.632.397,03

Passivseite

		31.12.2015 €	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1.	Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage	34.503.134,35		40.722.018,14
1.2	Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4	Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-112.697,17		-5.791.066,09
1.5	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	0,00	34.390.437,18	0,00
2.	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		0,00	0,00
3.	Sonderposten			
3.1	Sonderposten für Zuwendungen	37.787.360,09		38.035.503,55
3.2	Sonderposten für Beiträge	27.313.504,56		28.573.320,61
3.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich	687.857,69		951.014,61
3.4	Sonstige Sonderposten	1.391.467,90	67.180.190,24	1.459.196,88
4.	Rückstellungen			
4.1	Pensionsrückstellungen	22.837.330,00		22.537.482,00
4.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
4.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
4.4	Steuerrückstellungen	0,00		0,00
4.5	Sonstige Rückstellungen	4.332.116,30	27.169.446,30	4.777.278,72
5.	Verbindlichkeiten			
5.1	Anleihen	0,00		0,00
5.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	55.633.121,00		58.080.126,50
5.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	41.000.000,00		38.000.000,00
5.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.601.393,97		3.084.641,67
5.6	Sonstige Verbindlichkeiten	879.789,96		1.505.288,46
5.7	Erhaltene Anzahlungen	3.223.558,74	103.337.863,67	2.981.617,70
6.	Passive Rechnungsabgrenzung		857.199,18	715.974,28
			232.935.136,57	235.632.397,03
			0,00	0,00

Gesamtanhang für das Haushaltsjahr vom
01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

1. Allgemeine Angaben

Der Gesamtabschluss der Stadt Werne besteht gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; in der Fassung vom 29.12.2010) und § 49 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW; in der Fassung vom 22.12.2009) aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitenspiegel und gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) bekannt gemachten Form beizufügen.

Die Bilanzgliederung wurde um den Posten „Verkaufsgrundstücke“ erweitert.

2. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Vollkonsolidierung

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Unternehmen werden gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW unter Beachtung der §§ 300 bis 309 HGB konsolidiert. An die Stelle der Stadt Werne (Mutterunternehmen) gehörenden Anteile (Finanzanlagen) an den einbezogenen Unternehmen (Tochterunternehmen) treten die Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten sowie Aufwendungen und Erträge der Tochterunternehmen, soweit sie nach dem Recht des Mutterunternehmens bilanzierungsfähig sind.

Vollkonsolidierungspflichtig sind gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen und gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO NRW Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn ein beherrschender Einfluss vorliegt.

Ein beherrschender Einfluss gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO NRW liegt vor, wenn der Stadt Werne

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist,
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden folgende Konsolidierungsschritte durchgeführt:

- Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB)

  Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet.

  Im Rahmen der erstmaligen Konsolidierung ist das Eigenkapital mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert der in den Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Zeitpunkt der erstmaligen Konsolidierung (01.01.2010) entspricht.

  Im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 liegen bei den vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen keine stillen Reserven bzw. keine stillen Lasten vor. Somit wurden im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 die Buchwerte der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten unverändert als Zeitwerte in den Gesamtabschluss übernommen.

- Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB)

  Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen.

- Behandlung von Zwischenergebnissen (§ 304 HGB)

  In den Gesamtabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen beruhen, sind in der Gesamtbilanz mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn die in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen auch recht-

lich ein einziges Unternehmen bilden würden (insbesondere Beachtung des Realisationsprinzips und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wertobergrenze für Vermögensgegenstände).

Die Durchführung der Zwischenergebniseliminierung ist zum 31.12.2015 nicht erforderlich, da keine zu übernehmenden Vermögensgegenstände vorliegen, die auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Unternehmen beruhen.

- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB)
  In der Gesamtergebnisrechnung sind die Erlöse zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleitungen auszuweisen sind.

At-Equity-Konsolidierung

Unternehmen, an denen die Stadt Werne einen maßgeblichen jedoch keinen beherrschenden Einfluss ausübt, gelten als assoziierte Unternehmen.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Stadt Werne bei einem Unternehmen mindestens 20,0% der Stimmrechte der Gesellschafter innehat.

Die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Gesamtbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. In den Folgejahren wird der Wertansatz um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, der auf die Stadt Werne entfällt erhöht oder vermindert.

At-Cost-Beteiligungen

Die Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung, Beteiligungen an denen die Stadt Werne keinen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, werden mit ihrem Beteiligungsbuchwert in der Gesamtbilanz dargestellt.

3. Angaben zum Konsolidierungskreis

	Beteiligung	Bilanzansatz zum 31.12.2015 €	Konsolidierungsmethode
Anteile an verbundenen Unternehmen			
Stadtmarketing Werne GmbH	100,0%	164.839,16	At-Cost
Beteiligungen			
Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH	1,64%	520,00	At-Cost
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	5,13%	230.626,86	At-Cost
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	4,14%	125.600,00	At-Cost
Regionale 2016 Agentur GmbH	3,8%	950,00	At-Cost
Sondervermögen			
Kommunalbetrieb Werne	100,0%	14.429.225,40	Vollkonsolidierung
Bäderbetrieb der Stadt Werne	100,0%	525.567,10	Vollkonsolidierung
Wertpapiere des Anlagevermögens			
Stammaktien RWE	32.892,0 Stück	385.165,32	At-Cost
Deka Bank Investmentfond	8.046,8 Stück	471.181,10	At-Cost
Versorgungsfonds wvk	2.868,2 Stück	192.828,82	At-Cost
sonstige Ausleihungen			
Bauverein Werne eG	75,0 Stück	41.250,00	At-Cost
Enkelgesellschaften			
Natur-Solebad Werne GmbH (bilanziert im Bäderbetrieb der Stadt Werne)	100,00	126.348,52	Vollkonsolidierung
Stadtwerke Werne GmbH (bilanziert in der Natur-Solebad Werne GmbH)	100,00	118.019,24	Vollkonsolidierung

Die Stadt Werne übt bei der Stadtmarketing Werne GmbH einen beherrschenden Einfluss aus. Abweichend zu § 50 Abs. 2 GemHVO NRW erfolgt jedoch gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW die Konsolidierung nach der At-Cost-Methode, da die Beteiligung an der Stadtmarketing Werne GmbH von untergeordneter Bedeutung ist und der Gesamtabschluss auch weiterhin ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Werne vermittelt.

4. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gesamtbilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Bewertung der in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt vorsichtig und grundsätzlich einzeln.

Die Bewertung erfolgt vorsichtig, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Gesamtabschlusses bekannt geworden sind.

Gewinne wurden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Gesamtabschluss berücksichtigt.

Auf die im Haushaltsjahr 2015 zugegangenen Vermögenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Im Jahr der Anschaffung wird für alle Zugänge der jeweils zeitanteilige Jahresbetrag der Abschreibungen angesetzt. Grundlage für die Abschreibungssätze bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen sowie die Abschreibungstabelle der Stadt Werne, die die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

5. Erläuterungen zu den Posten in der Gesamtbilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Ansatz der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Für bewegliche Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden Festwerte gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO NRW gebildet, sofern der Bestand in seiner Größe und seinem Wert nur geringen Schwankungen unterliegt, regelmäßige Ersatzbeschaffungen durchgeführt werden und der Gesamtwert des Bestandes von nachrangiger Bedeutung ist.

Finanzanlagen

Der Ansatz der Anteile an verbundenen Unternehmen, Wertpapieren des Anlagevermögens und der Ausleihungen erfolgt zu Anschaffungskosten. Bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren, beizulegenden Wert vorgenommen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen beinhalten die Anteile an der Stadtmarketing Werne GmbH. Diese entwickelte sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

	T€
Stand 01.01.2015	126
Zuschreibungen	39
Stand 31.12.2015	165

Zur Deckung der laufenden Betriebskosten sowie sonstiger Geschäfte der laufenden Verwaltungstätigkeit leisten die Gesellschafter der Stadtmarketing Werne GmbH Zuführungen zum Eigenkapital. Auf die Stadt Werne entfällt im Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von T€ 250. Es erfolgten Zuschreibungen auf den beizulegenden Wert der Stadtmarketing Werne GmbH zum Abschlussstichtag. Dieser Wert entspricht dem auf die Stadt Werne entfallenden Eigenkapital der Stadtmarketing Werne GmbH.

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	01.01.2015
	T€	T€
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	231	239
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH	126	126
Übrige	1	1
	358	366

Der Bestand der Wertpapiere des Anlagevermögens setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	01.01.2015
	T€	T€
DEKA Bank Investmentfonds	471	462
Stammaktien RWE AG	385	844
Versorgungsfonds wvk	193	193
	1.049	1.499

Stammaktien RWE AG:

Der Gesamtbestand der Stammaktien RWE AG beläuft sich zum 31.12.2015 auf 32.892.

DEKA Bank Investmentfonds:

Zum 01.01.2015 war die Stadt Werne im Besitz von 7.914,720 Anteilen an dem Investmentfonds DEKA-Kommunal Euroland Balance (ISIN: DE0007019499). Die Gewinnausschüttungen des Jahres 2015 in Höhe von T€ 9 wurden in 132,073 neue Anteile des Investmentfonds investiert.

Der Gesamtbestand am DEKA Investmentfonds zum 31.12.2015 beläuft sich auf 8.046,793 Anteile.

Versorgungsfonds wvk:

Der Bestand von 2.868,196 Anteilen am Versorgungsfonds wvk hat sich im Haushaltsjahr 2015 nicht verändert.

Die Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	01.01.2015
	T€	T€
Darlehen Dorfgemeinschaftshaus	250	50
Bauverein Werne eG	41	41
Wohnungsbaudarlehen	29	29
Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen	0	1
	320	121

Vorräte

Der Ansatz der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennwert unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bilanziert.

Der Ansatz von Erstattungsansprüchen nach § 107b BeamtVG erfolgt mit dem Barwert. Die Bewertung erfolgt, analog zur Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW, mit einem Rechnungszins von 5,00%.

Für voraussichtlich uneinbringliche Forderungen wurden angemessene Wertberichtigungen gebildet.

Liquide Mittel

Der Ansatz der liquiden Mittel erfolgt zum Nennwert.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eigenkapital

Die Allgemeine Rücklage entwickelte sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

	T€
Stand 01.01.2015	40.722
- Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage	428
- Gesamtergebnis 2014	5.791
Stand 31.12.2015	34.503

Im Haushaltsjahr 2015 erwirtschaftete die Stadt Werne ein Gesamtergebnis in Höhe von T€ - 113.

Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen:

Die Sonderposten für Zuwendungen beinhalten Investitionszuschüsse, die über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst werden.

Sonderposten für Beiträge:

Die Sonderposten für Beiträge beinhalten Straßenbaubeiträge nach dem BauGB und KAG und Kanalanschlussbeiträge, die über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Infrastrukturvermögen) ertragswirksam aufgelöst werden.

Sonderposten für den Gebührenausgleich:

Der Sonderposten für Gebührenausgleich beinhaltet die gebührenrechtlichen Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“, „Klärschlammbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Bestattungswesen“ (31.12.2015: T€ 688; 01.01.2015: T€ 951).

Zusammensetzung:

	31.12.2015	01.01.2015
	T€	T€
Rettungsdienst	591	625
Abfallbeseitigung	70	280
Klärschlammbeseitigung	19	19
Bestattungswesen	8	27
	688	951

Sonstige Sonderposten:

Unter den sonstigen Sonderposten werden Sonderposten für Interessentenvermögen ausgewiesen. Die korrespondierenden Vermögensgegenstände werden auf der Aktivseite in gleicher Höhe ausgewiesen. Des Weiteren wird ein Sonderposten für Sachleistungen eines Dritten ausgewiesen. Der Ansatz erfolgt in Höhe der ursprünglichen Einzahlungen vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden gemäß § 36 GemHVO NRW gebildet. Sie umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und Verpflichtungen und wurden in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Pensionsrückstellungen

Bei den Pensionsrückstellungen werden die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern bewertet. Der Ansatz erfolgt unter Beachtung des § 36 Abs. 1 GemHVO NRW. Ermittelt wurde jeweils der Teilwert, unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 5,00%.

Zusammensetzung:

	31.12.2015	01.01.2015
	T€	T€
Pensionsrückstellung für aktive Beamte	6.204	5.724
Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger	11.508	11.885
Beihilferückstellung für aktive Beamte	1.626	1.466
Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger	3.499	3.462
	22.837	22.537

Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung:

	31.12.2015	01.01.2015
	T€	T€
Sanierungsgeld	1.967	1.759
Urlaubs- und Überstundenrückstellung	739	1.530
ausstehende Eingangsrechnungen	483	1
Erstattungsverpflichtungen nach § 107b BeamtVG	355	355
Erstellungs- und Prüfungskosten	265	472
leistungsorientierte Besoldung	225	209
Altersteilzeitrückstellungen	184	330
Jubiläumsrückstellung	74	75
Aufbewahrungsverpflichtungen	20	20
Prozesskosten	11	11
Übrige	9	15
	4.332	4.777

Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Rückzahlungsbetrag.

Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern besteht nicht.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

6. Erläuterungen zu den Positionen der Gesamtergebnisrechnung

Steuern und ähnliche Abgaben

	2015 T€	2014 T€
Grundsteuer A	199	192
Grundsteuer B	5.877	4.280
Gewerbesteuer	21.978	14.817
Gemeindeanteil Einkommensteuer	13.160	12.180
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	1.874	1.797
Familienleistungsausgleich	1.321	1.237
Sonstige	516	453
	44.925	34.956
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 4	- 2
	44.921	34.954

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	2015 T€	2014 T€
Zuweisungen für Kindertagesstätten	2.756	2.539
Schlüsselzuweisungen	1.665	4.692
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.518	1.471
Leistungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW	1.648	320
Sonstige	1.631	1.455
	9.218	10.477

Sonstige Transfererträge

	2015 T€	2014 T€
Erträge aus Verlustübernahmen	1.354	1.389
Erstattungen Grundsicherung	476	295
Sonstige	563	474
	2.393	2.158
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 1.354	- 1.389
	1.039	769

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2015 T€	2014 T€
Kanalgebühren	5.925	6.240
Müllgebühren	1.924	2.000
weitergeleitete Kanalgebühren	5.923	6.178
weitergeleitete Müllgebühren	2.134	2.014
Straßenentwässerungsanteil	1.092	1.092
Benutzungsgebühren	2.672	2.425
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	1.498	1.465
Sonstige	2.270	2.168
	23.438	23.582
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 9.290	- 9.636
	14.148	13.946

Privatrechtliche Leistungsentgelte

	2015 T€	2014 T€
Mieten und Pachten	5.848	5.541
Bauhofleistungen	983	843
Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken	647	176
Erlöse Schwimmbad (Schwimmbad, Sauna, Gastronomie)	466	1.597
Entsorgungsleistungen (Altpapier, Container etc.)	220	280
Sonstige	167	155
	8.331	8.592
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 6.549	- 6.103
	1.782	2.489

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	2015 T€	2014 T€
Erstattungen vom Bund	0	24
Sonstige	217	232
	217	256
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 150	- 150
	67	106

sonstige ordentliche Erträge

	2015 T€	2014 T€
Säumniszuschläge	2.407	1.169
Konzessionsabgaben	1.425	1.619
Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferück-stellungen	356	397
Erträge aus der Auflösung von sonstige Sonderposten	167	55
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	21	95
Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen	- 10	1.514
Sonstige	486	330
	4.852	5.179

Personalaufwendungen

	2015 T€	2014 T€
Dienstaufwendungen Beamte	1.089	980
Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	9.264	9.786
Sozialversicherungsbeiträge	1.852	1.883
Beihilfen	43	49
Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen	640	637
Sonstige	1.521	1.085
	14.409	14.420

Versorgungsaufwendungen

	2015 T€	2014 T€
Versorgungsaufwendungen	1.106	1.152
Beihilfen	227	272
Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen	14	262
	1.347	1.686

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2015 T€	2014 T€
Abwasserbeseitigung	1.928	1.913
Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens	1.448	1.306
Aufwendungen der Abfallbeseitigung und Deponiegebühren	2.125	2.114
Dienstleistungen von Trägern der Jugendhilfe	1.530	1.461
Strom- und Gas	1.272	1.443
Schülerbeförderung	672	696
Reinigungsleistungen	337	396
Sonstige	4.244	3.368
	13.556	12.697
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 173	- 168
	13.383	12.529

Bilanzielle Abschreibungen

	2015 T€	2014 T€
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	7.911	8.196
Abschreibungen auf Forderungen	86	667
	7.997	8.863
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	0	0
	7.997	8.863

Transferaufwendungen

	2015 T€	2014 T€
Kreisumlage	16.293	15.571
Transferaufwendungen an den Kommunalbetrieb Werne	7.847	8.175
Zuschüsse an Kindergartenträger	5.862	5.422
Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	1.385	590
Gewerbesteuerumlage	1.719	1.127
Aufwendungen für Heimkinder	1.986	1.252
Verlustübernahme Natur-Solebad Werne GmbH	1.354	1.389
Transferaufwendungen an den Bäderbetrieb	3.248	2.169
Ambulante Erziehung	1.075	1.613
Grundsicherung	284	283
Sonstige	5.208	3.697
	46.261	41.288
Konsolidierung	- 12.478	- 11.765
	33.783	29.523

Sonstige ordentliche Aufwendungen

	2015 T€	2014 T€
Mieten und Pachten	5.797	5.409
Geschäftsaufwendungen	556	512
Baubetriebshofleistungen	981	840
Straßenentwässerung	1.092	1.092
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	217	216
Wertveränderung von Sachanlagen	274	153
Sonstige	2.462	2.619
	11.379	10.841
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 7.958	- 7.533
	3.421	3.308

Finanzerträge

	2015 T€	2014 T€
Zinsen und ähnliche Erträge	3.237	3.247
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 3.185	- 3.197
	52	50

Finanzaufwendungen

	2015 T€	2014 T€
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.585	5.785
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 3.185	- 3.197
	2.400	2.588

Außerordentliche Erträge

	2015 T€	2014 T€
Auflösung Rückstellung Sozialplan (Insolvenzgewinn)	738	0
Erträge Insolvenzverbindlichkeiten	661	0
Erträge aus der Auflösung des PRAP	116	0
	1.515	0

Außerordentliche Aufwendungen

	2015 T€	2014 T€
vergebliche Planungskosten	720	800
Abschreibung Verbindlichkeiten Natursolebad	243	
Sonstige	4	44
	967	844

7. Anlagen

Anlage 1: Verbindlichkeitenspiegel

Anlage 2: Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2)

Werne, 15.09.2023

Aufgestellt: Bestätigt:

Schulze-Beckinghausen (Stadtkämmerer)

Christ (Bürgermeister)

Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2015

		Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von einem bis fünf Jahre	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag	Gesamtbetrag Vorjahr
		€	€	€	€	€
1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.348.918,15	19.295.096,24	33.989.106,61	55.633.121,00	58.080.126,50
3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	41.000.000,00	0,00	0,00	41.000.000,00	38.000.000,00
4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.601.393,97	0,00	0,00	2.601.393,97	3.084.641,67
6.	Sonstige Verbindlichkeiten	879.789,96	0,00	0,00	879.789,96	1.505.288,46
7.	Erhaltene Anzahlungen	3.223.558,74	0,00	0,00	3.223.558,74	2.981.617,70
		50.053.660,82	19.295.096,24	33.989.106,61	103.337.863,67	103.651.674,33

Stadt Werne

Anlage 3

Anlage 2 zum Anhang

Kapitalflussrechnung 2015

			2015 €	2015 T€
1.		Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-112.697,17	-113
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	7.997.084,24	7.997
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-145.314,42	-145
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-2.734.297,19	-2.734
5.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen und sonstiger Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.144.702,09	1.145
6.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-967.521,30	-968
7.	=	Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.181.956,25	5.182
8.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-7.151.461,13	-7.151
9.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-141.677,82	-142
10.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-208.613,78	-209
11.	-	Einzahlungen aus erhaltenen Zuwendungen, Beiträgen und ähnlichen Investitionszuschüssen	1.882.613,59	1.883
12.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.619.139,14	-5.619
13.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	27.000.000,00	27.000
14.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und von (Finanz-) Krediten	-26.447.005,50	-26.447
15.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	552.994,50	553
16.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	115.811,61	116
17.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.735.254,84	3.735
18.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.851.066,45	3.851

Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom
01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

1. Allgemeine Angaben

Der Gesamtabschluss der Stadt Werne ist gemäß § 116 der GO NRW (in der Fassung vom 29.12.2010) in Verbindung mit § 49 GemHVO NRW (in der Fassung vom 22.12.2009) um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Gesamtlagebericht gemäß § 51 GemHVO NRW ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage vermittelt wird. Folgende Anforderungen gelten insbesondere:

a) Überblick über den Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und Darstellung der Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen.
b) Ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde und unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen.
c) Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt Werne unter Angabe der zugrundeliegenden Annahmen.

2. Wirtschaftliche und strukturelle Rahmenbedingungen

In der Stadt Werne sorgen das Zusammenspiel von Straße, Schiene, Wasser und Luft für eine schnelle Erreichbarkeit und gute Verbindung. Die Stadt Werne verfügt mit der Anschlussstelle 80 der Bundesautobahn 1 über eine direkte und mit der Anschlussstelle 81 der Bundesautobahn 1 über eine ortsnahe Anbindung an das deutsche Autobahnnetz. Der Bahnhof in Werne stellt einen Anschluss an die Bahnstrecke Münster – Lünen – Dortmund dar. In Dortmund und Hamm stehen zwei der größten Kanalhäfen Deutschlands zur Verfügung, die durch kleinere Häfen in unmittelbarer Nähe (Bergkamen-Rünthe und Lünen) ergänzt werden. Zudem liegen in 25 Kilometer Entfernung der Flughafen Dortmund sowie in 50 Kilometer Entfernung der Flughafen Münster/Osnabrück.

Das heutige Gesicht der Stadt Werne ist geprägt durch die kommunale Neugliederung im Jahr 1975. Die zuvor dem aufgelösten Kreis Lüdinghausen angehörende Stadt Werne wurde dem Kreis Unna und dem Regierungsbezirk Arnsberg zugeordnet. Zudem wurde die bis dahin eigenständige Gemeinde Stockum nach Werne eingegliedert. Das Stadtgebiet besteht heute aus den Gemarkungen Werne-Stadt und Werne-Stockum.

Seit Mitte der 1970er Jahre wurde ein wirtschaftlicher ein Strukturwandel vollzogen. Heute besteht die Wirtschaft aus einem Branchenmix mit produzierendem Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und medizinischer Versorgung. Neben wenigen Hauptgewerbesteuerzahlern aus verschiedenen Branchen sind in Werne vorwiegend mittelständische Unternehmen und Gewerbebetriebe aus unterschiedlichen Branchen vorhanden. Für die Stadt Werne besteht daher ein mittleres Risiko hinsichtlich der Ertragskraft aus der Abhängigkeit von einigen wenigen Hauptgewerbesteuerzahlern oder aus der Abhängigkeit der konjunkturellen Entwicklung bestimmter Branchen.

Die Stadt Werne verfügt grundsätzlich über eine ausreichende kommunale Infrastruktur mit tendenziellen Überkapazitäten. Im Bereich Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, bestehen unter anderem siebzehn Kindertageseinrichtungen, drei Grundschulen, eine Sekundarschule, zwei Gymnasien, ein Berufskolleg, zum Teil in fremden Trägerschaften, einschließlich der erforderlichen Sport- und Turnhallen, sowie zwei Jugendzentren. Kulturelle und soziale Einrichtungen, insbesondere das Natur-Solebad (umgebaut und wiedereröffnet in 2019), eine Stadtbücherei, ein Stadtmuseum, eine öffentliche Begegnungsstätte, Vereinsheime stehen in der Stadt Werne im ausreichenden Maß zur Verfügung. Die vorhandenen Entwässerungsanlagen verfügen über ausreichende Kapazitäten um den Transport der anfallenden Abwässer langfristig zu gewährleisten. Die baulichen Einrichtungen der technischen Anlagen sind in einem insgesamt guten Zustand. Risiken aus bedeutendem Sanierungsstau liegen nicht vor.

3. Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

Die Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements soll unter anderem den vollständigen Ressourcenverbrauch der Stadt Werne darstellen. Dies erfolgt insbesondere durch

a) die Darstellung von planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen (abzüglich der Auflösung von Sonderposten) insbesondere auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagen,
b) die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen und sonstigen Rückstellungen für zukünftige liquiditätswirksame Belastungen.

Die Abbildung des nicht zahlungswirksamen Ressourcenverbrauchs führt gegenüber der kameralen Haushaltsstruktur zu zusätzlichen Belastungen.

3.1. Vermögensgesamtlage

Aktivseite der Bilanz zum 31.12.2015 und 01.01.2015:

	31.12.2015		01.01.2015	
	T€	%	T€	%
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	253	0,1	183	0,1
Unbebaute und bebaute Grundstücke	94.963	40,8	96.017	40,7
Infrastrukturvermögen	114.313	49,1	116.555	49,5
Übriges Sachanlagevermögen	10.958	4,7	9.181	3,9
Finanzanlagen	1.892	0,8	2.112	0,9
Umlaufvermögen				
Vorräte	1.989	0,9	2.765	1,2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.268	1,4	3.426	1,4
Liquide Mittel	3.851	1,6	3.735	1,6
Rechnungsabgrenzungsposten	1.448	0,6	1.358	0,7
	232.935	100,0	235.632	100,0

Das Gesamtvermögen zum 31.12.2015 ist gegenüber dem 01.01.2015 um T€ 2.697 (1,1%) gesunken.

Die Vermögensgesamtlage der Stadt Werne wird wesentlich vom Anlagevermögen dominiert, dass zum 31.12.2015 95,5% (01.01.2015: 95,1%) ausmacht.

Das Anlagevermögen unterliegt, mit Ausnahme des Grund und Bodens und der Finanzanlagen, einem planmäßigem Werteverzehr. Daher werden diese Vermögensgegenstände durch Abschreibungen stetig gemindert. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Vermögenswerte nur erhalten werden können, wenn die jährlichen Investitionen mindestens die Höhe der Abschreibungen und Abgänge erreichen. Im Haushaltsjahr 2015 übersteigen die Abschreibungen (T€ 7.997) und Anlagenabgänge (T€ 1.174) die Investitionen (T€ 7.502), sodass eine Minderung des Anlagevermögens in Höhe von T€ 1.669 eingetreten ist.

Der Rückgang der Vorräte ist wesentlich auf die Veräußerung von Grundstücken des Umlaufvermögens zurückzuführen.

Bezüglich der Entwicklung der liquiden Mittel wird auf die Ausführungen zur Finanzgesamtlage und die dem Anhang als Anlage 2 beigefügte Kapitalflussrechnung verwiesen.

3.2. Schuldengesamtlage

Passivseite der Bilanz zum 31.12.2015 und 01.01.2015:

	31.12.2015		01.01.2015	
	T€	%	T€	%
Eigenkapital	34.390	14,8	34.931	14,8
Sonderposten				
Sonderposten für Zuwendungen	37.787	16,2	38.036	16,2
Sonderposten für Beiträge	27.314	11,7	28.573	12,1
Sonderposten für den Gebührenausgleich	688	0,3	951	0,4
sonstige Sonderposten	1.392	0,6	1.459	0,6
Rückstellungen				
Pensionsrückstellungen	22.837	9,8	22.537	9,6
Übrige Rückstellungen	4.332	1,9	4.777	2,0
Verbindlichkeiten				
Kredite für Investitionen	55.633	23,9	58.080	24,7
Kredite zur Liquiditätssicherung	41.000	17,6	38.000	16,1
Übrige Verbindlichkeiten	6.705	2,9	7.572	3,2
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	857	0,3	716	0,3
	232.935	100,0	235.632	100,0

Analog zur Aktivseite ist das Gesamtkapital zum 31.12.2015 gegenüber dem Stand zum 01.01.2015 um T€ 2.697 (1,1%) gesunken.

Die Reduzierung des Eigenkapitals um T€ 541 ist auf den erwirtschafteten Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von T€ - 113 und Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage (T€ - 428) zurückzuführen.

Bei den Sonderposten ist insgesamt eine Reduzierung in Höhe von T€ 1.838 eingetreten. Den Zugängen in Höhe T€ 1.641 stehen planmäßige Auflösungen und Abgänge in Höhe von T€ 3.479 gegenüber.

Die Pensionsrückstellungen zur Deckung der Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger haben um T€ 300 zugenommen. Den Zugängen in Höhe von T€ 793 stehen Inanspruchnahmen in Höhe von T€ 137 sowie Auflösungen in Höhe von T€ 356 gegenüber.

Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung und Entwicklung der einzelnen Rückstellungen ist dem Anhang zu entnehmen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind zum 31.12.2015 um T€ 2.447 auf T€ 55.633 gesunken. Der Rückgang ist auf planmäßige Tilgungsleistungen in Höhe von T€ 2.447 zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind stichtagsbezogen um T€ 3.000 auf insgesamt T€ 41.000 gestiegen. Durch diese Kredite wird die ständige Liquidität der Stadt Werne gewährleistet. Die Aufnahme dieser Kredite erfolgt für Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit.

3.3. Ertragsgesamtlage

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015:

	2015	
	T€	%
Steuern und ähnliche Abgaben	44.921	59,1
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.218	12,1
Sonstige Transfererträge	1.039	1,4
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.148	18,6
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.782	2,3
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	67	0,1
Sonstige ordentliche Erträge	4.852	6,4
Ordentliche Erträge	76.027	100,0
Personalaufwand	14.409	19,0
Versorgungsaufwand	1.347	1,8
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.383	17,6
Bilanzielle Abschreibungen	7.997	10,5
Transferaufwendungen	33.783	44,4
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.421	4,5
Ordentliche Aufwendungen	74.340	97,8
Ordentliches Ergebnis	+ 1.687	+ 2,2
Finanzerträge	52	0,1
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.400	3,2
Finanzergebnis	- 2.348	- 3,1
Außerordentliche Erträge	1.515	2,0
Außerordentliche Aufwendungen	967	1,2
Außerordentliches Ergebnis	548	+ 0,8
Jahresergebnis	- 113	- 0,1

Bei den ordentlichen Erträgen stellen die Steuern und ähnlichen Abgaben (T€ 44.921), die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (T€ 9.218) und die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (T€ 14.148) den wesentlichen Anteil der ordentlichen Erträge (89,8%) dar. Diese Erträge beinhalten insbesondere die Gewerbesteuer (T€ 21.978), die Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer (T€ 15.034), Schlüsselzuweisungen (T€ 1.665) sowie Abfall- und Abwassergebühren (T€ 7.848). Eine aktive Beeinflussung und Steuerung dieser Erträge durch die Stadt Werne

ist nur sehr eingeschränkt möglich, da hier direkte Abhängigkeiten von den Gewerbetreibenden vor Ort, dem Land Nordrhein-Westfalen und der bundesweiten konjunkturellen Entwicklung bestehen.

Die Festsetzung von Benutzungsgebühren (insbesondere Abfall- und Abwassergebühren) ist durch gesetzliche Regelungen, insbesondere das Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen, nach oben begrenzt.

Die ordentlichen Aufwendungen werden dominiert durch die Personalaufwendungen (T€ 14.409), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (T€ 13.383) und Transferaufwendungen (T€ 33.783). Insbesondere bei den Transferaufwendungen, die die Kreisumlage (T€ 16.293), Zuschüsse an Kindergartenträger (T€ 5.862), die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit (T€ 1.385) und die Gewerbesteuerumlage (T€ 1.719) beinhalten, bestehen nur stark eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten.

3.4. Finanzgesamtlage

Kapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2015:

		2015 T€
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	- 113
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 7.997
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 145
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 2.734
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen und sonstiger Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 1.145
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 968
=	Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 5.182
	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 7.151
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	- 142
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 209

		2015 T€
+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuwendungen, Beiträgen und ähnlichen Investitionszuschüssen	+ 1.883
=	Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 5.619
	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+ 27.000
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und von (Finanz-) Krediten	- 26.447
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 553
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	+ 116
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 3.735
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 3.851

Die Kapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr zeigt, dass der Bestand der liquiden Mittel um T€ 116 auf T€ 3.851 gestiegen ist.

Der positive Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sagt aus, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreichen, um die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu decken.

Die Investitionseinzahlungen für Zuwendungen, Beiträge und ähnliche Investitionszuschüsse (T€ 1.883) reichen nicht aus, die Investitionsauszahlungen (T€ 7.502) zu kompensieren. Insgesamt wurde somit ein negativer Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 5.619 erwirtschaftet.

Der positive Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von T€ 553 ist auf einen stichtagsbezogenen Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung (T€ + 3.000) zurückzuführen, während die Kredite für Investitionen gegenüber dem 01.01.2015 gesunken sind (T€ - 2.447).

4. Kennzahlen

In Anlehnung an das mit Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2008 veröffentlichte NKF-Kennzahlenset werden im Folgenden Kennzahlen gebildet, die für die Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage geeignet sind.

Bei den Kennzahlen im Hinblick auf die Vermögens- und Schuldenlage ist zu beachten, dass diese streng stichtagsbezogen sind und nur eine stark begrenzte Aussagefähigkeit besitzen. Es erfolgt eine Gegenüberstellung der Stichtage 31.12.2015 und 01.01.2015. Die Angabe der Kennzahlen erfolgt, soweit nicht anders beschrieben, in Prozent:

		31.12.	01.01.
Eigenkapitalquote 1	$\frac{\text{Eigenkapital x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$	14,8	14,8

Der „Konzern Stadt Werne“ verfügt sowohl zum 31.12.2015 als auch zum 01.01.2015 über eine gute Eigenkapitalausstattung.

		31.12.	01.01.
Eigenkapitalquote 2	$\frac{\text{(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$	42,2	43,1

Da für die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge aufgrund der zweckmäßigen Verwendung der Mittel grundsätzlich keine Rückzahlungsverpflichtungen bestehen, werden diese dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet. Gegenüber dem 01.01.2015 ist zum 31.12.2015 eine Minderung um 0,9%-Punkte eingetreten. Die Ausstattung mit wirtschaftlichem Eigenkapital ist weiterhin als gut zu beurteilen. Eine Stabilisierung der Kennzahl ist anzustreben, um die angemessene Ausstattung mit wirtschaftlichem Eigenkapital beizubehalten und um eine übermäßige Fremdfinanzierung zu vermeiden.

		2015
Aufwandsdeckungs-grad	Ordentliche Erträge x 100 / Ordentliche Aufwendungen	102,3

Durch die Kennzahl wird erkennbar, dass die ordentlichen Erträge ausreichen um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Somit wird deutlich, dass die Stadt Werne im Haushaltsjahr 2015 in der Lage war die laufende Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss abzuschließen. Dies muss jedoch auch in Zukunft erreicht werden, um die Kommune weiterhin leistungsfähig zu erhalten und zukunftsgerecht aufstellen zu können und Handlungsfähigkeit und Eigenverwaltung beizubehalten.

		31.12.	01.01.
Infrastrukturquote	Infrastrukturvermögen x 100 / Bilanzsumme	49,1	49,5

Durch die Infrastrukturquote wird erkennbar, dass 49,1% (01.01.2015: 49,5%) des gesamten Vermögens der Stadt Werne auf das Infrastrukturvermögen – insbesondere Grundstücke, das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen – entfällt.

Neben den laufenden Aufwendungen für die zwingend notwendige Instandhaltung der Anlagen führen diese Vermögensgegenstände, mit Ausnahme des Grund und Bodens, zu planmäßigen Abschreibungen (Werteverzehr).

		2015
Investitionsquote	Bruttoinvestitionen x 100 / Abgänge und Abschreibungen des Anlagevermögens	81,8

Den Abschreibungen und Abgängen des Anlagevermögens stehen Neuinvestitionen in Höhe von 81,8% gegenüber. Dies bedeutet, dass die Investitionen in das Anlagevermögen im Haushaltsjahr 2015 den Werteverzehr und die Abgänge deutlich unterschritten haben. Dies hat eine Minderung des Anlagevermögens (T€ 1.669) zur Folge.

Eine Quote von mindestens 100,0% ist erforderlich (ohne Berücksichtigung von inflationsbedingten Kostensteigerungen), um den Umfang und die Qualität der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens langfristig erhalten zu können.

		31.12.
Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	79,0

Das langfristige Anlagevermögen (T€ 222.379) ist zum 31.12.2015 in Höhe von 79,0% langfristig durch Eigenkapital (T€ 34.390), Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge (T€ 65.101), Pensionsrückstellungen (T€ 22.837) und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr (T€ 53.284) finanziert. Im Umkehrschluss wurden 21,0% (T€ 46.767) des langfristigen Vermögens durch kurzfristiges Kapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert. Eine Steigerung dieser Quote ist für die Zukunft anzustreben um eine langfristig gesicherte Finanzierung des Anlagevermögens gewährleisten zu können.

		31.12.
Liquidität 1. Grades	liquide Mittel x 100 / kurzfristige Verbindlichkeiten	7,7

Es ist mit den bestehenden liquiden Mitteln nicht möglich, alle bestehenden kurzfristigen Verbindlichkeiten zu bedienen. Es ist zu beachten, dass neben den kurzfristigen Verbindlichkeiten zusätzlich auch kurzfristige Rückstellungen bestehen, die in der Kennzahl nicht berücksichtigt werden und eine weitere Verschlechterung der Kennzahl bewirken würden. Zum 31.12.2015 liegt eine Unterdeckung in Höhe von T€ 46.203 vor. Diese Unterdeckung ist sehr kritisch zu betrachten, da die laufende Liquidität nur durch die Neuaufnahme bzw. Prolongation von Krediten zur Liquiditätssicherung gewährleistet werden kann. Hier bestehen zwar ausreichende Kreditlinien bei den Kreditinstituten, jedoch ist dieser Entwicklung möglichst kurzfristig entgegenzusteuern um das Zinsänderungsrisiko zu minimieren.

5. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Werne

Ein Risiko besteht für die Stadt Werne bei den Erträgen und Aufwendungen, die die Stadt nicht selbst direkt beeinflussen kann. Auf der Ertragsseite sind hier insbesondere die Erträge aus der Gewerbesteuer, aus Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Erträge aus Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs zu nennen. Während alle genannten Erträge von der lokalen und allgemeinen konjunkturellen Entwicklung abhängen, wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs zugleich von dessen Berechnungsmethodik bestimmt. Diese Berechnungsmethodik hat sich zu Gunsten der strukturschwachen Großstädte des Ruhrgebietes und zu Lasten der kleinen und mittelgroßen Städte und Gemeinden verändert. Bei den Aufwendungen stellen insbesondere die Kreisumlage sowie die Soziallasten wesentliche nicht direkt beeinflussbare Größen dar.

Der demographische Wandel der Gesellschaft ist auch in der Stadt Werne erkennbar. Typisch für eine kleine Mittelstadt ist auch in der Stadt Werne eine Stagnation der Bevölkerungszahl zu verzeichnen. Aus finanzieller Sicht würde sich ein Bevölkerungsrückgang zwar langsam, aber doch spürbar auswirken. An verschiedenen Stellen im System des kommunalen Finanz- und Lastenausgleichs und der Beteiligung der Kommunen am Steueraufkommen des Landes Nordrhein-Westfalen wird bei den Verteilungskriterien direkt oder indirekt auf die Bevölkerungszahlen und Schülerzahlen zurückgegriffen. Während die Erträge durch einen Bevölkerungsrückgang vermindert werden, gilt es zusätzliche Mittel aufzuwenden, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Erforderliche Umstrukturierungen an sich verändernden Gesellschaftsformen sind frühzeitig zu erkennen und einzuleiten. In besonderem Maße ist hier die Politik gefordert, der Stadt Werne durch Vorgabe strategischer Ziele ein Bild zu geben, das für die derzeitige aber auch zukünftige Bevölkerung sowie Unternehmen und Gewerbetreibende der verschiedenen Branchen attraktiv ist. Die Stadt Werne muss sich als Wohn- und Arbeitsstandort positionieren und die sehr gute Verkehrsanbindung zu ihren Gunsten nutzen.

Ein wesentlicher Faktor für den zukünftigen Erfolg der Stadt Werne wird die weitere enge Zusammenarbeit und Kommunikation mit ansässigen und potentiellen Unternehmen und Gewerbetreibenden im Rahmen der Wirtschaftsförderung sein. Die Alleinstellungsmerkmale und Vorzüge der Stadt Werne sowie individuelle Lösungen sind hervorzuheben, um eine langfristige Bindung an den Standort zu erreichen, womit eine Sicherung von Arbeitsplätzen und eine nachhaltige Ertragskraft der Stadt Werne einhergehen.

Globale Krisen führen unter anderem zu einem stetig steigenden Aufkommen an Flüchtlingen. Hier stehen nur begrenzte Kapazitäten zur Aufnahme und Unterbringung dieser Flüchtlinge bereit. Andererseits ergeben sich auch Chancen aus der Aufnahme von Flüchtlingen, die dem demographischen Wandel in der Stadt Werne entgegenwirken. Hier müssen jedoch politische Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene getroffen werden, um diese Menschen kurzfristig in das Leben vor Ort in der Stadt Werne und in das Arbeitsleben zu integrieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich eine abschließende Beurteilung über die wirtschaftlichen Folgen des Flüchtlingsstroms abzugeben. Die finanziellen Beteiligungen des Bundes bzw. des Landes unterliegen einer stetigen Veränderung. Ferner verändern sich die Regeln zur Ermittlung der Zuwendungen in besonders großem Maße. Insgesamt gilt es, kritisch und aufmerksam zu verfolgen, wie sich die wirtschaftlichen Folgen darstellen. Dabei dürfen die mittelbaren Folgen, wie z. B. bei den Hilfen zur Erziehung oder im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Personen nicht unberücksichtigt bleiben. Eine Abschätzung der sich abzeichnenden Krise in zeitlicher Hinsicht ist ebenfalls nicht möglich. Die Regularien bezüglich der Ausgestaltung des Asylrechts werden auf der politischen Ebene unterschiedlich diskutiert. Eine abschließende Beurteilung steht demnach noch aus.

Der russische Überfall auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die Wachstumshoffnungen zunichte gemacht. Die in diesem Zuge angekündigte Neuorientierung kennzeichnete seither die politischen Entscheidungen und die Gesetzgebung, insbesondere im Energiesektor. Die Bundesregierung hat seit Beginn des Krieges zahlreiche Gesetze auf den Weg gebracht, um das Funktionieren des Gasmarktes sicherzustellen, Versorgungssicherheit zu gewährleisten sowie Industrie und Bürger zu entlasten. Trotz aller stützenden Maßnahmen durch die Politik, die ihre Wirkung erst allmählich entfalten können, wurde die Wirtschaft in erheblichem Maße von den Entwicklungen an den Energiemärkten und den sonstigen Rohstoffmärkten, an denen sich ähnlich massive Preissteigerungen ergaben, getroffen.

Insgesamt hat sich die deutsche Wirtschaft im dritten Jahr der Corona-Pandemie trotz des Krieges und der Energiekrise weiter erholt. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2022 um 1,9 % gestiegen. Über das ganze Berichtsjahr hinweg für Wirtschaft und Bürger spürbar war die rasant steigende Teuerung. Die Bundesregierung ging in ihrer Herbstprojektion von Mitte Oktober für den Jahresdurchschnitt 2022 von einer Inflationsrate von 8,0 % und für 2023 von 7,0 % aus. Eine Hauptursache für die hohe Inflation ist die Energiepreisentwicklung.

Eine weiterhin wichtige Einflussgröße für die deutsche Wirtschaft blieb auch im Berichtsjahr die Corona-Pandemie. Auch wenn das deutsche Bruttoinlandsprodukt im 3. Quartal 2022 erstmals wieder oberhalb des Vorkrisenniveaus lag (+0,2 % im Vergleich zum 4. Quartal 2019), beeinträchtigte die Pandemie wie in den beiden Vorjahren das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben. Insbesondere die Lieferketten waren weltweit weiterhin stark gestört und verzögerten so eine schnellere wirtschaftliche Erholung. Obwohl einzelne Unternehmen bereits von Verbesserungen in der Lieferkette berichten, werden die Probleme vermutlich noch weit in das Jahr 2023 reichen.

Um den politischen Handlungsspielraum für die Gestaltung des Gemeinwohls innerhalb der Stadt Werne weiterhin aufrecht zu erhalten, haben sich insbesondere folgende Handlungsspielräume und -notwendigkeiten entwickelt:

- Optimierung der betriebsinternen Steuerungsprozesse,
- Maßnahmen des Personalmanagements,
- Durchsicht und ggf. Reduzierung von freiwilligen Leistungsstandards.

Werne, 15.09.2023

Aufgestellt:	Bestätigt:
Schulze-Beckinghausen	Christ
(Stadtkämmerer)	(Bürgermeister)

WERNE AN DER LIPPE

Beteiligungsbericht 2015

Handeln aus Verantwortung - heute und morgen

Herausgeber:
Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Formen der wirtschaftlichen Betätigung 5

Vertretung in den Gremien der Unternehmen 6

Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne 8

Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne 8

Darstellung der einzelnen Beteiligungen

Werne Marketing GmbH 9

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) 17

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) 25

Kommunalbetrieb Werne (KBW) 33

Bäderbetrieb der Stadt Werne 41

Natur - Solebad Werne GmbH 47

Stadtwerke Werne GmbH 55

Anhang

Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung 59

Beteiligungsbericht der Stadt Werne

Vorwort

Die Stadt Werne ist gemäß § 117 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 werden die wesentlichen Aussagen und Daten aus dem Berichts- und Rechnungswesen der Gesellschaften zusammengetragen, an denen die Stadt Werne unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Er basiert auf den geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten der Unternehmen für das abgeschlossene Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr 2015. Zur Darstellung der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Zahlen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung in Tabellen zusammengefasst und in einem Dreijahresvergleich gegenüber gestellt.

Im Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW sind gemäß § 52 GemHVO NRW gesondert anzugeben und zu erläutern:

- die Ziele der Beteiligung,
- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
- die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
- der Personalbestand jeder Beteiligung.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.
Er dient insbesondere dem Zweck, die Ratsmitglieder und die Einwohner der Stadt Werne umfassend zu informieren und die Beteiligungen der Stadt Werne transparent darzustellen.

Daher wird der Beteiligungsbericht für jeden Interessierten zur Einsichtnahme in der Kämmerei bereitgehalten und zusätzlich im Internet unter www.werne.de veröffentlicht.

Werne, im Mai 2018

gez. Lothar Christ	gez. Marco Schulze-Beckinghausen
Bürgermeister	Stadtkämmerer

Formen der wirtschaftlichen Betätigung

Die Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 78 der Landesverfassung NRW berechtigt die Kommunen grundsätzlich, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Den rechtlichen Rahmen für die Voraussetzungen und die Form der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung der Kommunen bilden die §§ 107 ff GO NRW. Dazu zählt auch das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Die folgenden Schaubilder geben eine Übersicht über die Formen der wirtschaftlichen Betätigung sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts.

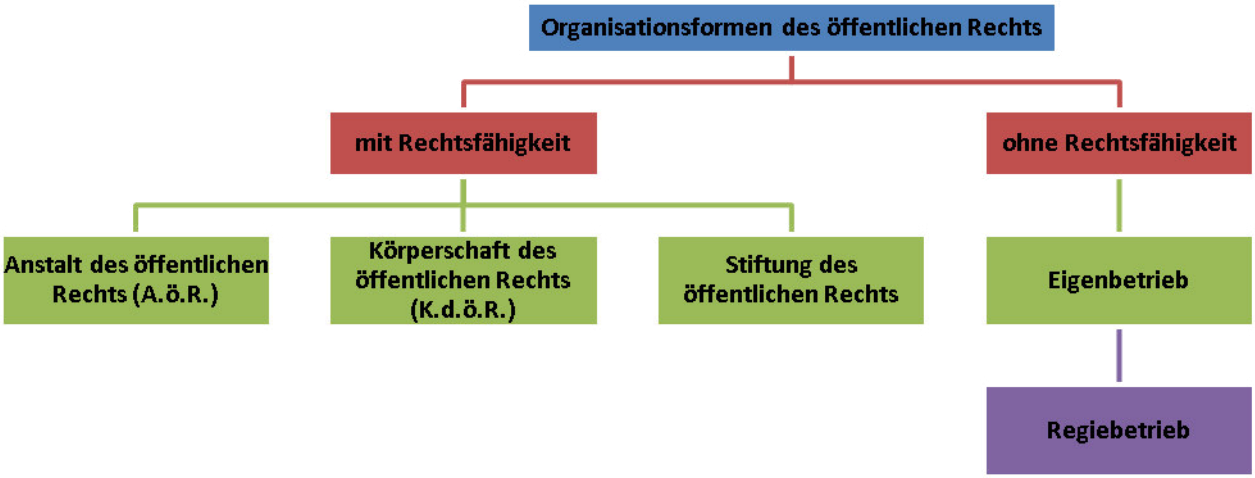

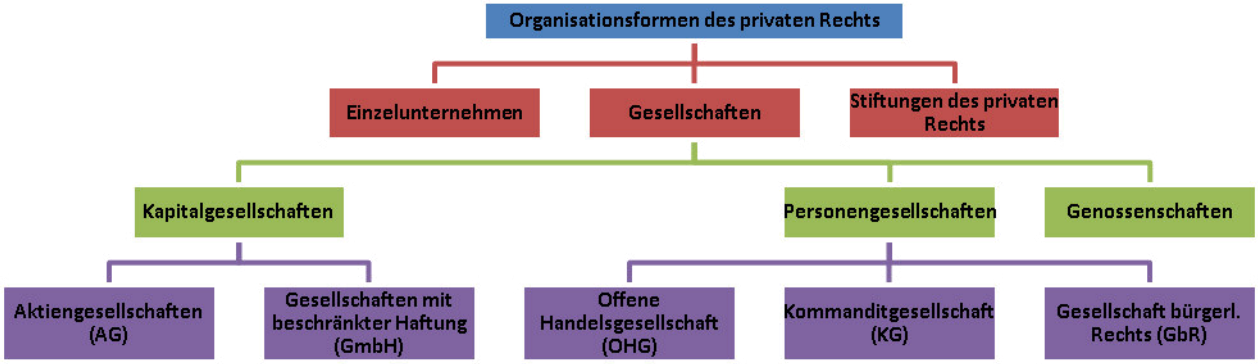

Vertretung in den Gremien der Unternehmen

Die Vertretung der Gemeinde in den Gremien der Unternehmen oder Einrichtungen ist in § 113 GO NRW geregelt:

Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den

Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne zum 31.12.2015

	Gesellschaftskapital Haftungssumme	Beteiligung der Stadt Werne	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			
Werne Marketing GmbH	25.000 €	25.000 €	100,00%
1.3.2 Beteiligungen			
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)	3.856.100 €	197.970 €	5,13%
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)	3.032.500 €	125.600 €	4,14%
1.3.3 Sondervermögen			
Kommunalbetrieb Werne (KBW)	10.000.000 €	10.000.000 €	100,00%
Bäderbetrieb der Stadt Werne	2.045.168 €	2.045.168 €	100,00%

Übersicht über die mittelbaren Beteiligungen der Stadt Werne

	Gesellschaftskapital Haftungssumme	Beteiligung	
Bäderbetrieb der Stadt Werne			
Natur-Solebad Werne GmbH	25.000 €	25.000 €	100,00%
Stadtwerke Werne GmbH	100.000 €	100.000 €	100,00%

Werne Marketing GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt Werne. Die Werne Marketing GmbH zielt mit ihren Aktivitäten auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Erhöhung der Wohn-, Freizeit- und Lebensqualität durch die Förderung

- der gewerblichen Wirtschaft,
- von Einzelhandel und Dienstleistung,
- des Tourismus,
- des Freizeitangebots sowie
- die Mitgestaltung des Stadtbildes.

Der Unternehmenszweck soll erreicht werden durch

- geeignetes Marketing für relevante Zielgruppen (z. B. Investoren, Konsumenten, Neubürger, Touristen),
- Förderung der Ansiedlung und Bestandspflege von Gewerbebetrieben,
- Durchführung von innenstadtrelevanten sowie kulturellen Veranstaltungen,
- Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Tourismus,
- Betreuung der Gäste und Besucher der Stadt Werne durch Vorhalten einer Touristeninformation,
- Unterstützung von Vereinsinitiativen,
- Aufbau bzw. Durchführung von Netzwerkarbeit.

Die Gesellschaft arbeitet zur Erreichung des Unternehmenszwecks eng mit der Stadt, der Wirtschaft sowie den örtlichen Vereinen und Institutionen zusammen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck zu dienen. Dazu gehören auch die Organisation von kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Veranstaltungen oder die Vermietung oder Verpachtung von Örtlichkeiten hierfür, sowie damit einhergehende Nebenleistungen (z. B. Garderobe, Ausschank etc.). Hierzu zählen u. a. die Örtlichkeiten bzw. Einrichtungen gemäß

§ 107 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung NRW.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks sich anderer Unternehmen, Vereine, Verbände und Institutionen zu bedienen oder sich an ihnen zu beteiligen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

2. Lage der Geschäftsräume

Werne Marketing GmbH
Konrad - Adenauer - Platz 1
59368 Werne
Telefon: 02389 71-200
Telefax: 02389 71-205
E-Mail: info@stadtmarketing-werne.de
Internet: www.werne-marketing.de

3. Gründungsdaten

Die Werne Marketing GmbH wurde am 01.10.2005, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 28.09.2005, gegründet. Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 15. März 2013 (Urk.-Nr. 125/2013 des Notars Jürgen Henke, Werne).

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Werne Marketing GmbH beträgt 25.000 €.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist alleinige Gesellschafterin, die 100 % des Stammkapitals hält.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Frau Carolin Brautlecht

Gesellschafterversammlung

- BM Lothar Christ - *Vorsitzender* -
- RM Lars Hübchen - *stellv. Vorsitzender* –
- RM Michael Döpker
- RM Michael Zurhorst
- RM Jörg Weber
- RM Prof. Dr. Andreas Heinecke
- RM Benedikt Striepens
- RM Claudia Lange
- RM Michael Peters (beratendes Mitglied)

7. Jahresabschlüsse 2013 – 2015

Bilanz	**31.12.2013**	**31.12.2014**	**31.12.2015**
	€	**€**	**€**
Aktiva			
A. Anlagevermögen	**18.374**	**16.690**	**14.262**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	712	239	3
II. Sachanlagen	17.662	16.451	14.259
B. Umlaufvermögen	**111.131**	**228.438**	**343.239**
I. Vorräte	16.209	16.192	18.544
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.861	12.282	12.733
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0	19.862	0
3. Sonstige Vermögensgegenstände	571	13.077	1.033
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	88.491	167.024	310.929
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**500**	**500**	**500**
	130.004	**245.628**	**358.001**

Bilanz	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	**64.166**	**125.720**	**164.839**
I. Gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000
II. Kapitalrücklage	783.763	1.033.763	1.283.763
III. Verlustvortrag	549.973	744.597	933.043
IV. Jahresfehlbetrag	194.624	188.446	210.881
B. Rückstellungen	**12.300**	**34.300**	**22.650**
C. Verbindlichkeiten	**53.539**	**85.608**	**160.512**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.386	0	11.133
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.304	12.900	13.009
3. Sonstige Verbindlichkeiten	15.849	72.708	136.370
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**0**	**10.000**
	130.004	**245.628**	**358.001**

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	165.816	171.276	186.638
2. Sonstige betriebliche Erträge	700	3.600	930
3. Materialaufwand	11.571	9.929	9.939
4. Personalaufwand	180.052	182.300	204.061
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	5.495	5.769	5.251
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	164.118	165.473	179.320
7. Betriebsergebnis	**-194.720**	**-188.595**	**-211.004**
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	96	150	122
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,05	0,06	0,52
10. Jahresfehlbetrag	**-194.624**	**-188.446**	**-210.881**

8. Lagebericht 2015

Die Ertragslage der Gesellschaft ist im Vergleich zum Vorjahr auf einen leichten Anstieg der Umsatzerlöse um 15,3 T€ auf 186,6 T€ (2014: 171,3 T€) gekennzeichnet.

Die Personalkosten lagen mit 204,0 T€ über dem Vorjahreswert (2014: 182,3 T€). Dies ist vor allem auf die Neubesetzung einer halben Grafikstelle für städtische Dienstleistungen ab Oktober 2014 und in einer Stundeaufstockung für das Projekt WERNE GUTschein ab September 2014 zu erklären.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen in Höhe von 159,0 T€ (im Vorjahr 138,0 T€) auf Einzelkosten konkreter Projekte und in Höhe von 20,3 T€ (im Vorjahr: 27,4 T€) auf Gemeinkosten.

Der Rückgang im Anlagevermögen um 2,5 T€ resultiert aus planmäßigen Abschreibungen (5,3 T€), welche die Zugänge des Geschäftsjahres (2,8 T€) übersteigen.

Der Rückgang der kurzfristigen Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten um 11,5 T€ ist maßgeblich auf die im Vorjahr erfolgte Umschichtung flüssiger Mittel über den Jahreswechsel (11,0 T€) zurückzuführen.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Werne in Höhe von 11,1 T€ (im Vorjahr Forderungen: 19,9 T€). Diese Veränderung ist maßgeblich auf den im Jahr 2015 erfolgten Ausgleich der im Vorjahr entstandenen Forderungen gegen die Stadt Werne in Höhe von 30,0 T€ im Zusammenhang mit dem Projekt „Jung kauft alt“ zurückzuführen.

Da der Cashflow aus Gesellschafterzuschüssen (250,0 T€) den Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit und aus Investitionstätigkeit überstieg, erhöhten sich die flüssigen Mittel um 144,0 T€.

Das Eigenkapital erhöhte sich trotz des Jahresfehlbetrages von -210,9 T€ um 39,1 T€ aufgrund des von der Stadt Werne geleisteten Zuschusses i.H.v. 250,0 T€. Damit ergibt sich verbunden mit dem Anstieg des Gesamtkapitals um 112,4 T€ auf 358,0 T€ (im Vorjahr: 245,6 T€) zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote von 46,0 % (im Vorjahr: 51,2 %).

Der Rückgang der sonstigen Rückstellungen um 11,6 T€ resultiert im Wesentlichen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen für Leistungsverpflichtungen aus dem Projekt „Jung kauft alt“ (10,0 T€).

Der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten um 63,7 T€ auf 136,4 T€ ist maßgeblich auf gestiegene Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von WERNE GUTscheinen zurückzuführen (64,3 T€).

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 10,0 T€ resultiert aus einer im Berichtsjahr erfolgten Vorauszahlung für im Jahr 2016 durch die Gesellschaft zu erbringende Leistungen aus einem Sponsoringvertrag mit der Sparkasse an der Lippe (vormals: Stadtsparkasse Werne).

Der Lagebericht der Geschäftsführung der Gesellschaft enthält folgende Kernaussage zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Unternehmens:

- Im zurückliegenden Geschäftsjahr konnten erneut sämtliche fünf Handlungsfelder (Veranstaltungsmanagement, Tourismus, Kommunikation, Analyse und Projektmanagement) bearbeitet werden. Im Bereich des Verwaltungsmanagements konnte nach dem Ausscheiden des Prokuristen im Februar 2015 ab April 2015 eine Vollzeitstelle besetzt werden. Aufgrund dieser Neueinstellung wurde die Zuordnung der Aufgaben unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angepasst, sodass nunmehr eine stärkere Abgrenzung der Aufgabengebiete besteht.
- Das Veranstaltungsmanagement nahm wie in den Vorjahren einen Schwerpunkt der Arbeit ein. Für die im Lagebericht einzeln aufgeführten Standardveranstaltungen wird die reibungslose und gute Qualität der Durchführung vorausgestellt. Hervorgehoben wird auch die von der Gesellschaft unterstützte neue Veranstaltungsreihe „Donnerstags in Werne“, die gut angenommen wurde und zu einer Belebung der Innenstadt beigetragen hat. Im Bereich Tourismus wurde der Markenprozess vorangetrieben und empfohlen, dass sich die Touristische Arbeitsgemeinschaft Lippe –Stever unter der Dachmarke Münsterland positionieren solle. Im Handlungsfeld Kommunikation wurde der Online-Veranstaltungskalender der Stadt Werne hinsichtlich des Layouts und der Funktionalität weiter verbessert. In Fortführung der Bildung einer Willkommenskultur wurde ein Begrüßungspaket für Neubürger entwickelt, das sie bei der Anmeldung im Bürgerbüro erhalten. Daneben wurde die Marketinglinie „Werne - ganz persönlich“ entwickelt, die die Stärken der Innenstadt der Stadt Werne mit ihren Einkaufsangebot, ihrer historischen Gebäudestruktur und ihren Ausgehmöglichkeiten vermitteln möchte. Im

Handlungsfeld Projektmanagement hat die Gesellschaft weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ende 2014 eingeführten WERNE GUTschein übernommen. Dessen Verkaufszahlen lagen im Geschäftsjahr deutlich über den Erwartungen. Als neues Projekt wurden im Jahr 2015 der „Fahrradsommer“ ins Leben gerufen, in dem Werne als interessante Fahrradregion präsentiert wird.

- Die Umsatzerlöse konnten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht werden. Im Jahr 2015 wurde ein starker Fokus auf die Ausgabenseite gelegt und wirksam darauf geachtet, dass die kalkulierten Budgets eingehalten werden. Dies ist gelungen, wenn auch die Personalkosten und sonstigen betrieblichen Aufwendungen gestiegen sind. Für das Geschäftsjahr 2015 ergab sich ein Jahresfehlbetrag von insgesamt -210,9 T€ (im Vorjahr: -188,4 T€), bei Personalkosten von 204,0 T€ (im Vorjahr: 182,3 T€).
- Die Stadt Werne als alleinige Gesellschafterin leistet zur Deckung der laufenden Betriebskosten wie im Vorjahr einen Zuschuss in Höhe von 250,0 T€. Im Zusammenhang mit dem Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres und einer von 245,6 T€ auf 358,0 T€ gestiegenen Bilanzsumme ergibt sich eine gegenüber dem Vorjahr gesunkene Eigenkapitalquote von 46,0 % (im Vorjahr: 51,02 %) sowie eine Erhöhung der liquiden Mittel gegenüber dem 31. Dezember 2014 um 144,0 T€.

Der Lagebericht der Geschäftsführung enthält folgende Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft:

- Deutliche Chancen einer positiven Entwicklung und der damit einhergehenden Möglichkeiten, die Vorzüge und Vielfalt der Stadt Werne zu vermarkten, werden u.a. gesehen in:
  - der Etablierung eines neuen, mehrtägigen Verwaltungsformats StraßenFESTIVAL, das überregionale Strahlkraft entfalten soll;
  - der Förderung des Radtourismus im Bereich Tourismus;
  - der konsequenten weiteren Umsetzung des Corporates Designs sowie der Überarbeitung weiterer Produkte zur Schaffung eines einheitlichen Vermarktungskonzepts mit stringenten Wiedererkennungswerten;
  - der Erhebung und Auswertung von innenstadtrelevanten Daten im Bereich Analyse;
  - der Fortführung des WERNE GUTschein-Systems mit dem Ziel, seine hervorragenden Verkaufszahlen aus dem Jahr 2015 auch im Jahr 2016 wieder zu erreichen;
  - der gemeinschaftlichen Innenstadtoffensive im Jahr 2016.

- Wie in den Vorjahren ist die Gesellschaft nicht in der Lage, ihre Aufwendungen, die durch die zugewiesenen Aufgaben im Gesellschaftsvertrag verursacht sind, durch selbst generierte Erträge zu decken. Der Fortbestand der Gesellschaft ist weiter von den Zuschüssen des Gesellschafters abhängig; die Planung 2016 weist einen Jahresfehlbetrag von ca. 265 T€ aus.
- Weiter bestehen Risiken durch witterungsbedingte Einnahmerückgänge im Veranstaltungsbereich und das Ausbleiben von Sponsorengeldern. Ein finanzielles Risiko geht insbesondere vom StraßenFESTIVAL aus. Hierfür ist neben Kosten für Künstler auch ein hohes Werbebudget erforderlich, das es auch durch neue Sponsoren zu decken gilt.

9. Beschäftigte

Im Durchschnitt waren gemäß § 267 Abs. 5 HGB 13 Arbeitnehmer (Vorjahr: 13 Arbeitnehmer) beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2015

Die Stadt Werne leistet an die Gesellschaft zur Deckung der laufenden Betriebskosten und einfacher Geschäfte der laufenden Verwaltung jährliche Zuschüsse. Der Zuschuss der Stadt Werne betrug im Berichtsjahr 250 T€.

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW im Kreis Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Kraftfahrzeugen (z.B. Bussen, Kleinbussen, Taxen), ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern. Der öffentliche Zweck ist somit gegeben.

2. Lage der Geschäftsräume

Lünener Str. 13
59174 Kamen
Telefon: 02307/209-0
E-Mail: leitstelle.kamen@vku-online.de
Internet: www.vku-online.de

3. Gründungsdaten

Die Gesellschaft wurde am 27. Juli 1908 gegründet und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Kamen, Abteilung B, Nr. 0004, eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist gültig in der Fassung vom 17.12.2010.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.856.100 € und entfällt auf:

▪ Kreis Unna	1.935.170 €	50,19 %
▪ Stadt Lünen	632.050 €	16,39 %
▪ Stadt Unna	353.910 €	9,18 %
▪ Stadt Kamen	311.320 €	8,07 %
▪ Stadt Bergkamen	296.030 €	7,68 %
▪ Stadt Werne	197.970 €	5,13 %
▪ Gemeinde Bönen	53.220 €	1,38 %
▪ Gemeinde Holzwickede	42.280 €	1,10 %
▪ Stadt Selm	34.150 €	0,89 %

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist mit 197.970 € an der VKU beteiligt.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Dipl. – Wirtsch. – Ing. (FH) Andre Pieperjohanns - *Geschäftsführer* -

Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2015

- Michael Makiolla, Kreis Unna, Landrat Vorsitzender
- Werner Kolter, Stadt Unna, Bürgermeister, 1. stellv. Vorsitzender
- Rainer Schmeltzer, Arbeitnehmervertreter, Gewerkschaftssekretär MdL, 2. stellv. Vorsitzender (bis 13.10.2015)
- Günter Bremerich, Kreis Unna, Oberstudienrat a.D.
- Reiner Brüggemann, Stadt Kamen, Beigeordneter (bis 12.03.2015)
- Rüdiger Budde, Arbeitnehmervertreter, Busfahrer
- Lothar Christ, Stadt Werne, Bürgermeister
- Ulrich Döcke, Arbeitnehmervertreter, Busfahrer
- Jens Hebebrand, Kreis Unna, Trauersprecher
- Roland Henrichs, Arbeitnehmervertreter, Busfahrer
- Klaus Lamczick, Stadt Lünen, Dipl.-Volkswirt
- Dirk Lampersbach, Gemeinde Bönen, Beamter
- Frank Lausmann, Gemeinde Holzwickede, Kfm. Angestellter
- Mario Löhr, Stadt Selm, Bürgermeister
- Jörg Mösgen, Stadt Kamen, Beigeordneter (ab 12.03.2015)
- Jens Schmülling, Stadt Bergkamen, Kfm. Angestellter
- Anke Schneider, Kreis Unna, Dipl.-Designerin
- Georges Strassl, Arbeitnehmervertreter, Busfahrer
- Thomas Tralle, Arbeitnehmervertreter, Busfahrer

Gesellschafterversammlung

Als Vertreter für die Gesellschafterversammlung wurde RM Lars Hübchen vom Rat der Stadt Werne benannt.

7. Jahresabschlüsse 2013 - 2015

Bilanz	**31.12.2013 €**	**31.12.2014 €**	**31.12.2015 €**
Aktiva			
A. Anlagevermögen	**9.251.388**	**10.735.009**	**11.417.972**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	74.819	54.837	37.776
II. Sachanlagen	8.795.743	10.306.213	11.014.264
III. Finanzanlagen	380.826	373.959	365.932
B. Umlaufvermögen	**9.973.735**	**9.877.659**	**12.401.718**
I. Vorräte	234.249	184.124	202.517
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	9.543.279	9.635.553	12.128.651
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	261.044	266.513	294.256
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.385.000	2.750.000	3.475.000
3. Forderungen gegen Gesellschafter	5.931.177	5.094.028	4.424.836
4.Forderung gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			2.470.000
5. sonstige Vermögensgegenstände	966.059	1.525.012	1.464.559
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	196.207	57.983	70.550
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**639**	**639**	**33.980**
	19.225.763	**20.613.307**	**23.853.670**

Bilanz	**31.12.2013**	**31.12.2014**	**31.12.2015**
	€	**€**	**€**
Passiva			
A. Eigenkapital	**4.495.650**	**4.495.650**	**4.495.650**
I. Gezeichnetes Kapital	3.856.100	3.856.100	3.856.100
II. Kapitalrücklage	792.496	792.496	792.496
III. Verlustvortrag	152.946	152.946	152.946
VI. Jahresfehlbetrag	0	0	0
B. Rückstellungen	**2.303.862**	**2.288.033**	**2.446.762**
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	54.801	52.931	47.080
2. Steuer-Rückstellungen			
3. sonstige Rückstellungen	2.249.061	2.235.102	2.399.682
C. Verbindlichkeiten	**12.088.329**	**13.413.271**	**16.570.043**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.973.992	7.264.520	8.608.381
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.382.068	2.113.131	3.375.988
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.604.913	3.024.047	3.721.322
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.636.697	468.603	106.363
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	151.637	121.010	101.304
6. Sonstige Verbindlichkeiten	339.022	421.961	656.685
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**337.921**	**416.353**	**341.214**
	19.225.763	**20.613.307**	**23.853.670**

Gewinn- und Verlustrechnung	**2013**	**2014**	**2015**
	€	**€**	**€**
1. Umsatzerlöse	19.160.619	20.432.911	21.291.079
2. sonstige betriebliche Erträge	7.891.208	7.584.120	7.521.212
3. Materialaufwand	14.518.307	15.085.551	15.918.964
4. Personalaufwand	8.341.123	8.149.677	7.970.084
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.582.317	1.719.940	1.829.931
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.389.217	2.854.969	2.898.416
7. Erträge aus Beteiligungen	60	60	60
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.305	3.159	2.008
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	206.770	193.316	179.422
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**15.459**	**16.799**	**17.543**
11. sonstige Steuern	15.459	16.799	17.543
12. Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**

8. Lagebericht 2015

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Wirtschaft in Deutschland hat ihren moderaten Wachstumskurs auch 2015 fortgesetzt. Das reale Bruttoinlandsprodukt ist gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Prozent gestiegen. Damit lag es geringfügig auf einem höheren Niveau als 2014 mit einem Wachstum von 1,6 Prozent. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem Wachstum von 1,4 Prozent für 2014, hat sich die deutsche Wirtschaft positiv entwickelt.

Trotz der anhaltenden Kostensteigerung, insbesondere für das Personal sowie den zurückgehenden Schülerzahlen, konnte das Ergebnis auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden.

Stagnierende Ausgleichsleistungen durch die neue Pauschale für den Ausbildungsverkehr nach §11a OPNVG sowie leichtrückläufige Fahrgastzahlen und sinkende Treibstoffpreise waren im Berichtsjahr wesentliche Einflussfaktoren. Darüber hinaus begünstigten Sondererträge aus der Einnahmeaufteilung für Vorjahre das Ergebnis.

Die VKU beförderte im Berichtsjahr rund 15,2 Mio. Fahrgäste. Das entspricht einem Rückgang um rund 1,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der sogenannte Jedermannverkehr entwickelte sich mit +0,3 Prozent leicht über dem Vorjahresniveau. Im für das Unternehmen besonders wichtigen Ausbildungsverkehr war der Rückgang bei den Schulträgerkarten mit 2,7 Prozent hoch. Der Freiverkauf von Schülerkarten stieg hingegen um 0,5 Prozent, sodass der Ausbildungsverkehr insgesamt nur um rund 1,8 Prozent zurückgegangen ist. An einem Schultag benutzen im Mittel rund 34.000 Schüler die Busse der VKU.

Die Quote für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten betrug 7,45 Prozent.

Ertragslage

Die Erträge im Linienverkehr stiegen um rd. 1,1 Prozent. Während sie im Jedermannverkehr um rd. 3,6 Prozent stiegen, verzeichnete der Ausbildungsverkehr einen Rückgang von rd. 1,8 Prozent.

Die Ausgleichsleistungen für den Schülerverkehr gemäß § 11a ÖPNVG blieben auf dem Niveau des Vorjahres. Begünstigt wurde das Ergebnis des Berichtsjahres durch nachträgliche Einnahmezuscheidungen für Vorjahre.

Die operativen Gesamterträge lagen mit rd. 20,7 Mio. EUR über dem Niveau des Vorjahres.

Die Betriebsleistung betrug im Berichtsjahr rd. 8,1 Mio. Kilometer und ist damit um rd. 1,7 Prozent gestiegen. Die Leistungserbringung erfolgt in enger Kooperation mit etwa 25 regionalen privaten Partnerunternehmen. Bei den Kosten der Fahrleistungen wirkte sich der im Jahresvergleich mit durchschnittlich rd. 16 Prozent gesunkene Treibstoffpreis positiv aus. Weiterhin gab es Tariferhöhungen für Mitarbeiterentgelte sowie Vergütungsanhebungen für eingekaufte Fahrleistungen.

Die VKU unternahm auch in diesem Berichtsjahr wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen, um die Gesamtkosten den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

Im Berichtsjahr wird insgesamt ein bilanzieller Fehlbetrag von rd. 6,04 Mio. € vor Ausgleichsleistungen ausgewiesen.

9. Beschäftigte

Im Jahr 2015 waren 162 Mitarbeiter bei der VKU beschäftigt. Davon waren 19 Teilzeitkräfte sowie 8 geringfügig Beschäftigte.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

Beteiligung	Anteil	
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster	316.360 €	14,29 %
VKU-Verkehrsdienst GmbH, Kamen	25.600 €	100,00 %
Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr –Lippe GmbH	1.000 €	3,57 %
BEKA Einkaufs und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen mbH, Köln	1.200 €	

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Mit der Tochtergesellschaft VKU-Verkehrsdienst GmbH besteht ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag.

Über die Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH besteht eine mittelbare Beteiligung an der WestfalenTarif GmbH.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2015

Aufgrund der zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Werne abgeschlossenen Refinanzierungsvereinbarung sind nach § 2 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Vertrages Aufwendungsersatzleistungen unverzüglich nach Aufforderung durch den Kreis Unna fällig. Der Aufwandsersatz der Kommunen gegenüber dem Kreis Unna beträgt, gemäß § 2 Abs. 2 und 5 der Vereinbarung, jeweils 50 % des lt. Betrauungsvereinbarung vom Kreis Unna an die VKU zu leistenden Betrages, entsprechend dem jeweiligen Betriebsleistungsanteil gemäß Abrechnung durch die VKU. Der Anteil der Stadt Werne für das Jahr 2015 betrug 390.998,57 €.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand der Gesellschaft ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Unna durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten.

Ziel der Arbeit der WFG ist es, die Chancen und Perspektiven aller Menschen und Unternehmen im Kreis Unna zu verbessern und diesen zu einem attraktiven und innovativen Wirtschaftsstandort zu entwickeln.

Zur Erreichung dieses Ziels werden grundsätzlich folgende Tätigkeiten schwerpunktmäßig verfolgt:

- Planen, Erschließen und Vermarkten von Gewerbe- und Industriegebieten
- Standortmarketing für den Kreis Unna
- Beschaffen und Verteilen von wirtschaftsrelevanten Informationen an die kreisangehörigen Kommunen und die Unternehmen
- Fördern von Existenzgründungen und der Entwicklung des Unternehmensbestands
- Wissens- und Technologietransfer in kleinen und mittleren Betrieben
- Fördern der beruflichen Bildung, Weiterbildung und Qualifizierung im Kreis Unna

Durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung erfüllt die WFG den öffentlichen Zweck.

2. Lage der Geschäftsräume

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH
Friedrich-Ebert-Straße 19
59425 Unna
Telefon: 02303 271690
Telefax: 02303 271490
E-Mail: post@wfg-kreis-unna.de
Internet: wfg-kreis-unna.de

3. Gründungsdaten

Die WFG wurde am 21.07.1961 gegründet und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Unna, Abteilung B, Nr. 0049, eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist gültig in der Fassung vom 19.07.2004.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der WFG beträgt 3.032.500 € und teilt sich wie folgt auf:

▪ Kreis Unna	1.213.000 €	40,00%
▪ Stadt Bergkamen	223.600 €	7,37%
▪ Gemeinde Bönen	92.500 €	3,05%
▪ Stadt Fröndenberg	100.300 €	3,31%
▪ Gemeinde Holzwickede	115.100 €	3,80%
▪ Stadt Kamen	168.500 €	5,56%
▪ Stadt Lünen	418.000 €	13,78%
▪ Stadt Schwerte	219.300 €	7,23%
▪ Stadt Selm	110.800 €	3,65%
▪ Stadt Unna	245.800 €	8,11%
▪ Stadt Werne	125.600 €	4,14%
▪ **Summe**	**3.032.500 €**	**100,00%**

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist mit einer Stammeinlage von 125.600 € an der WFG beteiligt.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Dr. Michael Dannebom - *Geschäftsführer* –

Aufsichtsrat

- Landrat Michael Makiolla, Vorsitzender
- Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, 1. stellv. Vorsitzender
- Wilhelm Jasperneite, Kreis Unna, 2. stellv. Vorsitzender
- Bürgermeister Heinrich Böckelühr, Schwerte
- Brigitte Cziehso, Kreis Unna
- Jochen Nadolski-Voigt, Kreis Unna
- Bürgermeister Lothar Christ, Werne

- Bürgermeister Rainer Eßkuchen, Bönen (bis 11.2015)
- Bürgermeister Stephan Rotering, Bönen (ab 11.2015)
- Bürgermeister Hermann Hupe, Kamen
- Bürgermeister Werner Kolter, Unna
- Bürgermeister Mario Löhr, Selm
- Bürgermeister Friedrich-Wilhelm Rebbe, Fröndenberg
- Bürgermeister Jenz Rother, Holzwickede (bis 11.2015)
- Frank Lausmann, Holzwickede (ab 11.2015)
- Dipl. – Volkswirt Reinhard Schulz, IHK Dortmund (bis 11.2015)
- Stefan Schreiber, IHK Dortmund (ab 11.2015)
- Bürgermeister Hans-Wilhelm Stodollick, Lünen (bis 11.2015)
- Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns, Lünen (ab 11.2015)

Gesellschafterversammlung

Als Vertreter für die Stadt Werne wurde RM Michael Zurhorst vom Rat der Stadt Werne bestellt.

7. Jahresabschlüsse 2013 – 2015

Bilanz	**31.12.2013 €**	**31.12.2014 €**	**31.12.2015 €**
Aktiva			
A. Anlagevermögen	**421.789**	**437.692**	**3.041.757**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.849	1.189	3.832
II. Sachanlagen	16.710	33.273	2.621.795
III. Finanzanlagen	403.230	403.230	416.130
B. Umlaufvermögen	**52.093.328**	**45.941.726**	**44.579.036**
I. Zum Verkauf bestimmte WFG-Grundstücke	7.011.135	7.094.137	7.107.985
II. Treuhandgrundstücke	16.500.661	15.852.192	16.165.098
III. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	27.795.000	22.513.294	20.699.475
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	786.532	482.103	606.478
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**4.022**	**2.502**	**4.252**
	52.519.139	**46.381.920**	**47.625.045**

Bilanz	**31.12.2013**	**31.12.2014**	**31.12.2015**
	€	**€**	**€**
Passiva			
A. Eigenkapital	**12.447.941**	**12.447.941**	**12.273.428**
I. Gezeichnetes Kapital	3.032.500	3.032.500	3.032.500
II. Kapitalrücklage	7.215.441	7.215.441	7.215.441
III. Gewinnrücklage	2.200.000	2.200.000	2.200.000
IV. Verlustvortrag			
V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag			-174.513
B. Ausgleichposten zu Grundstücken, Beteiligungen	**16.860.891**	**16.212.422**	**16.525.328**
C. Rückstellungen	**1.054.000**	**998.900**	**977.900**
D. Verbindlichkeiten	**22.152.143**	**16.718.494**	**17.848.389**
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**4.164**	**4.164**	**0**
	52.519.139	**46.381.920**	**47.625.045**

Gewinn- und Verlustrechnung	**2013**	**2014**	**2015**
	€	**€**	**€**
1. Gesamtleistung	1.394.086	1.133.728	1.104.669
2. Aufwendungen für bezogene Lieferung und Leistungen	123.813	84.921	161.485
3. Personalaufwand	1.598.697	1.514.572	1.522.890
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	14.993	12.315	89.593
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	552.263	450.417	392.397
6.. Zinserträge	130.832	53.330	28.713
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.445	3.348	41.080
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-778.293**	**-878.517**	**-1.074.063**
9. sonstige Steuern	9.441	208	10.199
10. Erträge aus Verlustübernahme	787.734	878.725	909.750
11. Jahresergebnis	**0**	**0**	**-174.513**

8. Lagebericht 2015

Ertragslage

Die WFG erzielte im Geschäftsjahr 2015 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von -1.074 T € (Vorjahr: -879 T€).

Die wesentlichen Säulen, auf die sich die Ertragslage der WFG gründet, bestanden aus den Umsatzerlösen (574 T€; Vorjahr: 438 T€), den sonstigen betrieblichen Erträgen (657 T€; Vorjahr: 612 T€) und den Zinserträgen (29 T€; Vorjahr: 53 T€).
Somit betrugen die Gesamteinkünfte (ohne Bestandsveränderungen) 1.120 T€ (Vorjahr: 1.103 T€). Die Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen in Höhe von 162 T€ (Vorjahr: 85 T€) stellen Investitionen in Grundstücke und Erschließungsanlagen in langfristige WFG-eigene Projekte dar.

Der Verkauf von WFG-eigenen Grundstücken ging deutlich zurück. Durch den Abgang von kleineren Grundstücke und weiteren Investitionen in Erschließung von Grundstücken aus Eigenprojekten sind die Bestandsveränderungen positiv (14 T€; Vorjahr: 83 T€). Die Aufwendungen für Material- und Fremdleistungen haben sich erhöht, da 2015 in die Erschließung eines Gewerbegebietes investiert wurde. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen konnten durch die Einsparung des Mietaufwandes um rd. 58 T€ gesenkt werden (392 T€; Vorjahr:450 T€). Durch den Kauf der Immobilie erhöhten sich die Abschreibungen (90T€; Vorjahr 12 T€) sowie die Zinsaufwendungen (41 T€; Vorjahr: 3 T€). Die Gehaltssteigerung beim Personalaufwand wurde durch die Verringerung der Mitarbeiterzahl kompensiert.

Das mit dem Wirtschaftsplan 2015 gesetzte Ziel, mit einem Jahresverlust von -653 T€ abzuschließen, wurde um 431 T€ überschritten. Dies lag vor allem an nicht realisierten Verkäufen von Gewerbegrundstücken, zurückgehender Projektbezuschussung sowie sinkenden Zinsen.

In 2015 wurde mit einem Ergebnis in Höhe von 1.084.263,07 € erstmals die im Gesellschaftsvertrag verankerte Grenze von 909.750 € zur rechtlichen Verpflichtung des Kreises Unna zum Verlustausgleich überschritten. Der übersteigende Betrag in Höhe von 174.513,07 € wird als Jahresfehlbetrag 2015 ausgewiesen und zunächst auf neue Rechnung vorgetragen. Die Abdeckung erfolgt noch im Jahr 2016 durch den Kreis Unna.

Im Hinblick auf die Ziele der WFG muss festgestellt werden, dass sich der Erfolg der struktur- und wirtschaftspolitischen Aktivitäten insbesondere in der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der lokalen Wirtschaft niederschlägt und nur bedingt im Jahresabschluss der WFG.

Vermögenslage

Die Aktivseite der Bilanz ist maßgeblich von den Posten Grundstücke im Umlaufvermögen sowie Forderungen aus Ansiedlungskosten bestimmt. Hier finden in der Regel die großen Bewegungen statt. Der Bestand an WFG-Grundstücken umfasst im Geschäftsjahr 5.378 T€ (Vorjahr: 5.443 T€) und die darauf aktivierten Erschließungskosten 1.730 T€ (Vorjahr: 1.651 T€).

Die kommunalen Grundstücke in Treuhänderschaft der WFG wurden mit 16.165 T€ (Vorjahr: 15.852 T€) bewertet und die Forderungen aus Ansiedlungen betragen 19.695 T€ (Vorjahr: 20.644 T€). Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus An- und Verkauf von Treuhandgrundstücken. Langfristig wird sich ein Trend ergeben, wonach sich die Struktur des Umlaufvermögens sukzessive von den Treuhandprojekten zu den WFG-eigenen Projekten verschieben wird. Damit wird der Zeitpunkt näherkommen, dass die WFG für diese Projekte auch auf Fremddarlehen zurückgreifen muss und die Projekte auch faktische Zinsaufwendungen mitverdienen müssen.
Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sanken um 793 T€ auf 502 T€. Die Gründe hierfür liegen hauptsächlich in der Stichtagsbetrachtung des Jahresabschlusses. Der Kassenbestand belief sich auf 606 T€ (Vorjahr: 482 T€).

Die WFG beurkundetet im Dezember 2014 den Ankauf des Bürogebäudes zum 01.01.2015. Die erforderlichen Mittel wurden zu 100 Prozent fremdfinanziert. Der Kauf des Gebäudes zeigt für die WFG einen Vorteil gegenüber der Mietvariante.

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.243 T€ und beträgt 47.625 T€. Die Passivseite besteht im Wesentlichen aus Eigenkapital von 12.273 T€ (Vorjahr: 12.448 T€), aus Ausgleichsposten von 16.525 T€ (Vorjahr: 16.212 T€) sowie aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 17.525 T€ (Vorjahr: 15.900 T€). Durch den Jahresfehlbetrag verschmälert sich das Eigenkapital um 175 T€ (Vorjahr: 0 T€). Durch die Fremdfinanzierung der Immobilie erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Finanzlage

Der Liquiditätsspielraum der WFG entspricht dem Eigenkapital und besteht aus dem gezeichneten Kapital, der Gewinnrücklage und der Kapitalrücklage. Es steht in erster Linie für Investitionen in die Treuhandprojekte sowie für Investitionen in die WFG-eigenen Projekte zur Verfügung und fließt in weitere Grunderwerbs- und Erschließungsaktivitäten ein. Während bei den Treuhandprojekten jeweils kommunale Bürgschaften für Fremddarlehen durch die Kommunen gewährt werden, erfolgt die Finanzierung für WFG-eigene Projekte bislang durch das Eigenkapital. Ein Betrag von 416 T€ ist durch die Finanzbeteiligungen gebunden.

Im Geschäftsjahr 2015 wurde ein Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit von 784 T€ (Vorjahr: 4.345 T€) erwirtschaftet. Des Weiteren betrug der Cash-Flow aus Investitionstätigkeiten -2.694 T€ (Vorjahr: -28 T€) und aus Finanzierungstätigkeiten 2.034 T€ (Vorjahr: -4.622 T€).

Die Zahlungsfähigkeit der WFG war im Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

9. Beschäftigte

Ende des Jahres 2015 waren bei der WFG inklusive Stiftung Weiterbildung 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Beteiligung	Anteil	
Technopark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH	204.000,00 €	12,75 %
Technopark Kamen GmbH	25.200,00 €	24,00 %
LÜNTEC GmbH Lünen	122.710,05 €	24,00 %
Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH	8.320,00 €	16,00 %
newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	10.000,00 €	10,00 %

Neben dem Stammkapital in Höhe von 10.000 € hat die WFG 33.000 € in die Kapitalrücklage der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH in 2015 um 12.900 € auf 45.900 € aufgestockt, wobei der zusätzliche Betrag auf den Betriebskostenzuschuss 2015 angerechnet wurde.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Für die "Stiftung Weiterbildung Kreis Unna" besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag. Als Zustiftung hat die WFG dort 460 T€ eingelegt.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2015

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion wurde der Verlustausgleich vom Gesellschafter Kreis Unna geleistet (vgl. § 8 des Gesellschaftsvertrages). Alle übrigen Kommunen nahmen an der Finanzierung des Verlustes der Gesellschaft nicht direkt teil.

Kommunalbetrieb Werne (KBW)

1. Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Der Rat der Stadt Werne beschloss in der Sitzung am 19. Dezember 2007, die Aufgaben Neu- und Umbauten, Gebäudeunterhaltung, Haustechnik, Grundbesitzverwaltung, Baubetriebshof, Abwasserbeseitigung und Klärschlammentsorgung ab dem 01. Januar 2008 auszugliedern. Gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 18. Juni 2008 wurden rückwirkend zum 01. Januar 2008 die Aufgaben Gewässerschutz, Grünflächen, Freizeit- und Erholungsanlagen, Spiel- und Sportanlagen, Friedhöfe, allgemeiner Umweltschutz, Abfallbeseitigung, Bestattungswesen sowie Wertstoffhof ausgegliedert. Die Aufgaben werden im Kommunalbetrieb Werne zusammengefasst, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Bestimmungen der GO NRW und der EigVO NRW sowie nach der Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb vom 09. Juli 2010 geführt wird.

Betriebszweck des KBW ist laut der Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 09. Juli 2010:

- die der Stadt Werne obliegende Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 53 Landeswassergesetz (LWG) sowie die Wahrnehmung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt Werne.

- die Bereitstellung und Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund- und Bodens mit Ausnahme der auf das Sondervermögen „Bäderbetrieb“ der Stadt Werne entfallenden Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund- und Bodens.

- Bau, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Wahrnehmung der manuellen Tätigkeiten an städtischen Grünflächen inkl. Friedhöfen, Ehrenfriedhöfen, Spiel- und Sportanlagen sowie Gewässern.

- Abfallbeseitigung inkl. Abwicklung des Wertstoffhofes.

- Angelegenheiten des allgemeinen Umweltschutzes.

- Angelegenheiten des Bestattungswesens.

- den Betrieb des Baubetriebshofes.

- Einzelaufträge städtischer Abteilungen.

2. Lage der Geschäftsräume

Kommunalbetrieb Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Der Kommunalbetrieb wurde am 01.01.2008, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 19.12.2007, gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital des Kommunalbetriebs Werne beträgt 10.000.000 €. Die Stadt Werne hält 100 % des Stammkapitals.

5. Beteiligung des Kommunalbetriebs Werne

Keine.

6. Organe des Unternehmens

Betriebsleitung

- Frank Adamietz
- Marco Schulze-Beckinghausen

Betriebsausschuss für den Kommunalbetrieb Werne

ordentliche Mitglieder

CDU – Fraktion

- RM Michael Döpker
- RM Markus Rusche
- RM Annegret Lohmann
- RM Egbert Ortmann
- RM Ferdinand Schulze-Froning
- RM Raimund Hölscher

SPD – Fraktion

- RM Lars Hübchen (Vorsitzender)
- RM Ulrich Höltmann
- RM Peter Roemer
- sB Adelheid Hauschopp-Francke

FDP – Fraktion

- sB Peter Kaiser

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- RM Klaus Schlüter
- sB Josef Börste

UWW – Freie Wähler NRW – Fraktion

- RM Jürgen Zielonka

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW), den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Betriebssatzung.

7. Jahresabschluss 2013 - 2015

Bilanz	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	€	€	€
Aktiva			
A. Anlagevermögen	**137.131.353**	**135.305.504**	**135.751.040**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	71.997	64.928
II. Sachanlagen	137.081.353	135.183.507	135.436.113
1. Grundstücke und Bauten	79.761.533	78.249.309	77.978.260
2. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	52.782.721	55.001.891	54.235.059
3. Technische Anlagen und Maschinen	238.548	245.761	225.268
4. Betriebs- und Geschäftsaufwendungen	566.412	574.018	686.121
5. Anlagen im Bau	3.732.138	1.112.529	2.311.404
III. Finanzanlagen	50.000	50.000	250.000
B. Umlaufvermögen	**7.338.073**	**3.655.139**	**2.788.116**
I. Vorräte	44.000	44.000	44.000
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	6.950.222	2.552.369	2.031.388
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	94.982	89.252	393.692
2. Forderungen gegen die Stadt Werne	6.830.066	2.100.253	1.565.003
3. sonstige Vermögensgegenstände	25.173	362.864	72.694
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	343.851	1.058.770	712.728
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**24.774**	**28.247**	**30.479**
	144.494.200	**138.988.891**	**138.569.636**

Bilanz	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	**17.136.288**	**16.713.092**	**14.429.225**
I. Stammkapital	10.000.000	10.000.000	10.000.000
II. Kapitalrücklage	22.268.960	22.268.960	22.268.960
III. Verlustvortrag	18.009.023	15.132.673	15.555.868
IV. Jahresfehlbetrag(-) Jahresüberschuss(+)	2.876.351	-423.195	-2.283.867
B. Sonderposten	**38.506.613**	**37.651.853**	**37.031.614**
1. Sonderposten für Zuwendungen	33.977.639	33.225.186	32.665.334
2. Sonderposten für Beiträge	4.528.974	4.426.667	4.366.280
C. Rückstellungen	**2.603.388**	**2.525.712**	**2.445.400**
1. Instandhaltungsrückstellungen	0	0	0
2. sonstige Rückstellungen	2.603.388	2.525.712	2.445.400
D. Verbindlichkeiten	**85.921.256**	**81.777.338**	**84.345.527**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.785.941	34.639.958	36.811.375
2. erhaltene Anzahlungen	0	0	787.702
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	595.998	1.075.264	1.072.314
4. Verbindlichkeiten gegen die Stadt Werne	46.501.170	46.000.000	45.550.000
5. sonstige Verbindlichkeiten	38.146	62.116	124.135,71
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**326.656**	**320.896**	**317.870**
	144.494.200	**138.988.891**	**138.569.636**

Gewinn- und Verlustrechnung		2013 €	2014 €	2015 €
1.	Umsatzerlöse	16.026.998	16.179.706	16.458.237
2.	sonstige betriebliche Erträge	8.886.112	2.564.384	1.339.346
3.	Materialaufwand	7.821.845	6.778.692	7.484.736
4.	Personalaufwand	3.598.181	3.729.190	3.971.360
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.741.452	3.831.078	3.830.774
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.866.962	796.031	832.736
7.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	845	0	0
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.009.164	4.032.295	3.961.844
9.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**2.876.351**	**-423.195**	**-2.283.867**
10.	**Jahresergebnis**	**2.876.351**	**-423.195**	**-2.283.867**

8. Lagebericht 2015

Ertragslage

Der Kommunalbetrieb Werne erwirtschaftete im Jahr 2015 Umsatzerlöse von insgesamt 16.458 T€ (2014: 16.180 T€). Unter Berücksichtigung der sonstigen betrieblichen Erträge von 1.340 T€ (2014: 2.564 T€) und operativer Kosten von insgesamt 16.120 T€ (2014: 15.135 T€) bestehend aus Materialaufwand 7.485 T€ (2014: 6.779 T€), Personalaufwand 3.971 T€ (2014: 3.729 T€), Abschreibungen 3.831 T€ (2014: 3.831 T€) und sonstigen betrieblichen Aufwendungen 833 T€ (2014: 796 T€) ergibt sich insgesamt ein positives Betriebsergebnis von 1.678 T€ (2014: 3.609 T€).

Das negative Finanzergebnis von 3.962 T€ (2014: 4.032 T€) ist geprägt durch die Verzinsung des von der Stadt Werne an den KBW ausgereichten Darlehens. Insgesamt ergibt sich ein Verlust von 2.284 T€ (2014: Verlust 423 T€).

Aus der Spartenrechnung wird deutlich, dass der Bereich Gebäudewirtschaft unter Einbeziehung des Finanzergebnisses einen Fehlbetrag in Höhe von 407 T€ erwirtschaftet hat. Seit dem Wirtschaftsjahr 2013 werden von der Stadt Werne kostendeckende Mieten erhoben, bei den Umsatzerlösen ist daher eine Steigerung von 5.179 T€ um 332 T€ (6,4 %) auf 5.511 T€ zu verzeichnen. Von den sonstigen betrieblichen Erträgen entfallen nur noch 37 T€ auf die Veräußerung von Grundstücken (Freiherr-vom-Stein-Stadion und am Windmühlenberg). Im vorangegangenem Jahr konnten noch Erträge in Höhe von 1.385 T€

generiert werden. Besonders zu erwähnen sind die Mehraufwendungen in Folge des Erwerbs von Asylbewerberunterkünften. Allein für die allgemeinen Unterhaltungsaufwendungen ist eine Steigerung in Höhe von 130 T€ eingetreten. Der Austausch der Lüftungsanlage in der Tiefgarage am Roggenmarkt schlug mit 77 T€ zu Buche. Die Sanierung des Sanitärtraktes in der Sporthalle des Anne-Frank-Gymnasiums hat allein für Unterhaltungsaufwendungen in der Größenordnung von 70 T€ gesorgt. Als größter Einzelposten ist der Abriss des Gebäudes der Weihbachschule zu nennen. Hierfür sind Aufwendungen in Höhe von 216 T€ entstanden. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die erhebliche Veränderung des Ergebnisses in der Sparte Gebäudemanagement auf zwei Faktoren zurückzuführen ist. Es handelt sich dabei um die gesunkenen sonstigen betrieblichen Erträge, die sich im Wirtschaftsjahr 2015 mit 1.114 T€ (2014:2.297 T€) um 1.183 T€ verringert haben und die gestiegenen Materialaufwendungen, die mit insgesamt 2.826 T€(2014: 2.288 T€) um 538 T€ deutlich höher ausgefallen sind.

Für die Sparten Baubetriebshof und Stadtentwässerung bzw. Straßen und Verkehr ist eine Überleitung aus den Vorjahresergebnissen aufgrund der geänderten Produktstruktur nicht zielführend. Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Effekte in der Ergebnisdarstellung lässt sich für diese Sparten eine saldierte Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Vorjahr um 100 T€ feststellen, die auf eine Vielzahl von Einzelsachverhalten zurückzuführen ist.

Vermögensstruktur

Zum 31.12.2015 wird die Aktivseite der Bilanz im Wesentlichen durch das Anlagevermögen in Höhe von 135.751 T€ (2014: 135.306 T€) geprägt. Das entspricht 98,0 % (2014: 97,4 %). Auf die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entfallen 2.032 T€ bzw. 1,5 % (2014: 2.552 T€ bzw. 1,9 %). Den Zugängen im Anlagevermögen von insgesamt 4.592 T€ stehen insgesamt planmäßige Abschreibungen in Höhe von 3.831 T€ und Abgänge in Höhe von 316 T€ gegenüber. Die Zugänge betreffen insbesondere den Erwerb der Grundstücke, auf denen sich Asylbewerberunterkünfte befinden (431 T€) und die Immobilien nebst nachträglichen Herstellungskosten zur betriebsbereiten Ertüchtigung der Gebäude für die Unterbringung der Flüchtlinge (1.353 T€). Ferner wurden für den Einsatz des Baubetriebshofes eine Kehrmaschine (118 T€) und ein Fahrzeug (63 T€) erworben. Weitere Zugänge sind im Bereich der Abwasserbeseitigung zu verzeichnen. Für die Herstellung des Retentionsbodenfilterbeckens sind Zugänge von 1.081 T€ einschließlich technischer Anlagen im Anlagevermögen zu verzeichnen. Die Abgänge betreffen insbesondere Wohnbaugrundstücke in den Baugebieten Freiherr-vom-Stein-Stadion und am Windmühlenberg (42 T€) sowie die Weihbachschule (212 T€). Weitere Abgänge in Höhe von 62 T€ entfallen auf Kanalhaltungen, die vorzeitig ausgetauscht werden mussten.

Kapitalstruktur

Gemäß § 11 der Betriebssatzung beträgt das Stammkapital des Kommunalbetriebs Werne 10.000 T€.

Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2015 liegt bei 10,4 %. Unter Berücksichtigung der Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in Höhe von 37.032 T€ (2014: 37.652 T€), die wirtschaftlich ebenfalls als Eigenkapital qualifiziert werden können, erhöht sich die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals auf 37,1 %. Die Abnahme der wirtschaftlichen Eigenkapitalquote gegenüber dem Vorjahreswert von 39,1 % um 2,0 %-Punkte ist auf die Abnahme der Bilanzsumme, bei gleichzeitig sinkendem Eigenkapital und niedrigeren Sonderposten zurückzuführen. Diese Abnahme der Bilanzsumme ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass das Eigenkapital (2.284 T€), die Sonderposten (620 T€) und langfristigen Verbindlichkeiten (571 T€) gesunken sind, während bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Fremden (3.059 T€) eine Steigerung eingetreten ist.

Bei den Verbindlichkeiten ist außerdem das Darlehen gegenüber der Stadt Werne in Höhe von 45.550 T€ herauszustellen. Mit der planmäßigen Tilgung wurde erst im Jahr 2015 begonnen. Der Bestand an Liquiditätskrediten hat um 2.500 T€ zugenommen und muss mit 18.500 T€ nach wie vor als kritisch bezeichnet werden. Das Zinsänderungsrisiko ist angesichts der historisch günstigen Zinssätze außerordentlich hoch und darf für die zukünftige Strategie des Betriebes nicht außer Acht gelassen werden.

Sowohl die Rückstellungen als auch die Verbindlichkeiten führen in Folgejahren zum Abfluss liquider Mittel. Die jederzeitige Zahlungsfähigkeit während des Wirtschaftsjahres war durch die Möglichkeit der Refinanzierung über die Stadt Werne stets gegeben und ist aufgrund der Finanzplanung auch in Zukunft gewährleistet.

Chancen und Risiken des KBW

Die Risiken des KBW sind vergleichsweise transparent und gut zu identifizieren. Durch entsprechende Regelungen in der Betriebssatzung, durch regelmäßige Berichterstattung im Betriebsausschuss, durch Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Werne und einer unabhängigen Jahresabschlussprüfung externer Wirtschaftsprüfer werden innerbetriebliche und finanzielle Risiken gemindert.

Die Liquiditäts- und Ertragslage des KBW wird in Folgejahren durch die engen bestehenden Leistungsverflechtungen mit der Stadt Werne geprägt sein, da wesentliche Leistungen ausschließlich für die Stadt erbracht werden.

9. Beschäftigte

Im Wirtschaftsjahr 2015 waren durchschnittlich 102 Beschäftigte im KBW beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Keine.

Bäderbetrieb der Stadt Werne

1. Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Zweck des Bäderbetriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist das Halten des Eigentums an den vermögenswerten Anlagen des Bäderbetriebes der Stadt Werne (zur Zeit Natursolebad und Lehrschwimmbecken), das Halten der 100 %-Beteiligung an der Natur-Solebad Werne GmbH sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Ein öffentlicher Zweck ist gegeben.

2. Lage der Geschäftsräume

Bäderbetrieb der Stadt Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne wurde am 01. Januar 1995, durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 21. September 1994, gegründet.

4. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 2.045.167,52 €.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne hält 100 % des Stammkapitals i. H. v. 2.045.167,52 €.

6. Organe des Unternehmens

Betriebsleitung

- Frank Gründken
- Frank Adamietz

Betriebsausschuss

ordentliche Mitglieder

CDU – Fraktion

- RM Christian Schmid (Vorsitzender)
- RM Meinke, Karsten (bis 23.09.2015)
- RM Jörg Weber
- RM Jürgen Regener
- RM Wilhelm Jasperneite (ab 23.09.2015)
- RM Uta Leisentritt

SPD – Fraktion

- RM Prof. Dr. Heinecke (stellv. Vorsitzender)
- RM Ulrich Höltmann
- sB Klaus Zander

FDP – Fraktion

- RM Claudia Lange

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- RM Dr. Eberhard Stroben
- sB Rainer Hotz (seit 01.12.2015)
- sB Marco Küster (bis 01.12.2015)

UWW – Freie Wähler NRW – Fraktion

- sB Reinhard Stalz

7. Jahresabschlüsse 2013 – 2015

Bilanz	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	€	€	€
Aktiva			
A. Anlagevermögen	**5.391.603**	**4.436.037**	**3.291.388**
I. Sachanlagen	5.215.416	4.259.850	3.164.880
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grund	3.013.528	2.332.407	1.791.492
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.972.775	1.471.420	1.054.992
3. Andere Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	129.338	88.348	47.598
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	99.775	367.674	270.798
II. Finanzanlagen	176.187	176.187	126.509
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	176.027	176.027	126.349
2. Sonstige Ausleihungen	160	160	160
B. Umlaufvermögen	**266.039**	**1.433.945**	**926.961**
I. Vorräte	20.750	20.750	20.750
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	128.363	331.207	64.865
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60.471	28.933	23.236
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	243.000	5.462
3. Forderungen gegen die Stadt Werne	7.515	19.366	33.943
4. Sonstige Vermögensgegenstände	60.377	39.907	2.224
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	116.926	1.081.988	841.346
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**44.601**	**45.341**	**25.231**
	5.702.242	**5.915.323**	**4.243.580**

Bilanz	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	**1.464.379**	**1.357.457**	**525.567**
I. Gezeichnetes Kapital	2.045.168	2.045.168	2.045.168
II. Kapitalrücklage	2.001.211	2.213.708	2.054.938
III. Jahresfehlbetrag	2.581.999	2.901.419	3.574.539
B. Rückstellungen	**31.100**	**22.638**	**426.095**
C. Verbindlichkeiten	**4.206.763**	**4.535.228**	**3.291.918**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.065.366	3.537.621	3.108.436
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	81.238	39.232	80.646
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	874.733	846.310	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Werne	112.065	112.065	102.836
5. Sonstige Verbindlichkeiten	73.362	0	0
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**0**	**0**
	5.702.242	**5.915.323**	**4.243.580**

Gewinn- und Verlustrechnung		2013 €	2014 €	2015 €
1.	Umsatzerlöse	91.811	102.543	44.186
2.	sonstige betriebliche Erträge	35.955	26.671	13.266
3.	Materialaufwand	162.670	111.838	85.639
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen des AV	1.270.462	1.241.378	997.533
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	134.482	177.135	78.069
6.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	1.019.663	1.389.186	1.354.249
7.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			7
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.745	2.135	1.166
9.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	49.678
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	123.624	112.613	104.418
11.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.581.390	-2.900.801	-2.610.962
12.	außerordentliche Aufwendungen	0	0	962.747
13.	außerordentliches Ergebnis	0	0	-962.747
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	8	0
15.	sonstige Steuern	610	610	830
16.	**Jahresergebnis**	**-2.581.999**	**-2.901.410**	**-3.574.539**

8. Lagebericht 2015

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im laufenden Geschäftsjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um 1.671,7 T€ gesunken. Hier sind mehrere Entwicklungen festzustellen.

Auf der Aktivseite der Bilanz sank das Sachanlagevermögen um 1.095,0 T€, da die Abschreibungen des Jahres (997,5 T€) die Investitionen (217,4 T€) deutlich überstiegen (780,1 T€). Darüber hinaus musste ein Teil der Investitionen ins Anlagevermögen als Abgang (vergebliche Planungskosten) verbucht werden (313,7 T€). Beim Finanzanlagevermögen verringerte sich der Anteil verbundener Unternehmen durch die Teilwertabschreibung um 49,7 T€. Die Anlagenintensität stieg jedoch aufgrund der geringeren Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr von 75 % auf 77,56 %.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich um 266,3 T€. Dies resultierte vorwiegend aus der Abschreibung der Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 243,0 T€.

Auf der Passivseite sind unterschiedliche Entwicklungen zu verzeichnen. Zum einen haben sich die Rückstellungen um 403.5 T€ auf 426T€ erhöht. Diese Erhöhung resultiert vorwiegend aus der Rückstellung für noch zu erwartende Planungskosten aus erster Bauplanung mit 406 T€. Die Bankverbindlichkeiten hingegen verringerten sich um 429,2 T€ durch Tilgung der Darlehen im Altbestand sowie des Darlehens für den geplanten Neubau. Die Lieferantenverbindlichkeiten stiegen zwar um 41,4 T€ an, die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und die sonstigen Verbindlichkeiten konnten aber komplett getilgt werden.

Da der Jahresfehlbetrag nicht komplett durch die Zuschüsse der Stadt Werne abgedeckt werden konnte, sank das Eigenkapital um 831,9 T€. Aufgrund dieser Veränderungen verringerte sich die Eigenkapitalquote von 22,95 % auf 12,38 %.

Finanzlage

Die liquiden Mittel verringerten sich stichtagsbezogen um 240,6 T€ auf 841.346,13 T€.

Die finanzielle Ausstattung des Bäderbetriebs ist durch die jährlichen Finanzzuschüsse der Stadt Werne gewährleistet. Im Jahre 2015 betrugen die von der Stadt Werne zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Verlustabdeckung 2.742,6 T€ (Vorjahr: 2.794,5 T€).

Ertragslage

Die Ertragslage des Betriebs ist gekennzeichnet durch Erlöse aus der Verpachtung, dem Instandhaltungs- und Sanierungsaufwand, Abschreibungen, Darlehenszinsen und die Verlustübernahme der Natur - Solebad Werne GmbH aus deren laufendem Betrieb.

Prognose

Die Weichen für den Neubau des Natur-Solebades nach der Kostenexplosion der Entwurfsplanung des Planungsbüros pbr wurden mit Ratsbeschluss vom 22.10.2015 „Umsetzung der Variante C/560 mit Bau eines Bads ohne Sauna und Schwerpunkt eines hochattraktiven Solebereichs“ gestellt. Auch hier wird bei der zukünftigen Planung des Neubaus die Einhaltung der betriebswirtschaftlichen Folgebetrachtung des

Strategiekonzeptes der Unternehmensberatung Altenburg oberste Priorität haben, um somit auch nicht den beschlossenen Doppelhaushalt 2016/2017 der Stadt Werne zu gefährden.

Ein wesentlicher Bestandteil für die wirtschaftliche Entwicklung in den neu geplanten Neubaujahren 2016-2018 wird weiterhin der Aspekt bleiben, dass während der Bauphase das Schul- und Vereinsschwimmen sichergestellt werden kann. Das bisherige Alleinstellungsmerkmal der großen Soleaußenflächen mit Ganzjahresbetrieb ist dagegen seit Mai aufgrund der Schließung des öffentlichen Badebetriebes nicht mehr gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass sich viele Stammkunden in dieser Zeit anderweitig orientieren. Große Bedeutung wird daher dem Marketing während der Bau- und der Pre-Opening-Phase zukommen.

Laut Planungsrechnung für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2019 wird für das Jahr 2016 ein Jahresergebnis von -2.751,2 T€ erwartet. Die damit verbundenen geschätzten Kapitalzuschüsse der Stadt Werne beziffern sich mit 2.750,0 T€.

9. Beschäftigte

Im Berichtsjahr waren außer der Betriebsleitung keine Arbeitnehmer beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Der Bäderbetrieb der Stadt Werne hält 100 % des Stammkapitals der Natur - Solebad Werne GmbH.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2015

Im Jahre 2015 betrugen die von der Stadt Werne zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Verlustabdeckung 2.743 T€ (Vorjahr: 2.794 T€).

Natur - Solebad Werne GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Die Natur - Solebad Werne GmbH, ist ein Tochterunternehmen des Bäderbetriebes der Stadt Werne. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Betrieb einer Bädereinrichtung sowie den damit einhergehenden, oder ergänzenden Geschäften (z.B. Sauna, Gastronomie, Massage etc.), die wirtschaftlich gestaltet werden müssen und ihrerseits nicht dauerhaft zu Verlusten führen dürfen. Ferner zählt gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstand des Unternehmens das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, soweit die Beteiligung für die Erreichung der oben genannten Ziele förderlich erscheint.

2. Lage der Geschäftsräume

Natur - Solebad Werne GmbH
Am Hagen 2
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Nach Gründung der Natur - Solebad Werne GmbH und Eintragung ins Handelsregister am 2. August 2007 hat die Gesellschaft mit Übernahme der Betriebsführung des Natur-Solebads in Werne ab dem 1.Oktober 2007 ihren operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Natur - Solebad Werne GmbH beträgt 25.000 €.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Die Stadt Werne ist alleinige Gesellschafterin, die die Anteile in der rechtlich unselbstständigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bäderbetrieb der Stadt Werne hält.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Dezernent Frank Gründken
- Herr Jürgen Thöne

Gesellschafterversammlung

- Stadtkämmerer Marco Schulze-Beckinghausen
- RM Karsten Meinke (bis 23.09.2015)
- RM Wilhelm Jasperneite (ab 24.09.2015)
- RM Christian Schmid
- RM Jürgen Regener
- RM Ulrich Höltmann
- RM Prof. Dr. Heinecke, Andreas
- RM Claudia Lange
- RM Dr. Eberhard Stroben
- RM Reinhard Stalz, beratendes Mitglied

7. Jahresabschlüsse 2013 – 2015

Bilanz	**31.12.2013**	**31.12.2014**	**31.12.2015**
	€	**€**	**€**
Aktiva			
A. Anlagevermögen	**183.620**	**171.194**	**161.424**
I. Sachanlagen	65.601	53.175	43.405
II. Finanzanlagen	118.019	118.019	118.019
B. Umlaufvermögen	**1.222.268**	**1.182.178**	**612.648**
I. Vorräte	47.049	38.813	17.800
II. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	1.076.412	1.038.741	237.639
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	98.807	104.623	357.208
C. Rechnungsabgrenzung	**14.524**	**143**	**1.323**
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		**975.985**	
	1.420.412	**2.329.500**	**775.395**

Bilanz	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	**174.324**	**0**	**126.349**
I. gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000
II. Kapitalrücklage	149.324	149.324	149.324
III. Verlustvortrag			-1.150.308
IV. Jahresfehlbetrag	0	-1.150.308	1.102.333
nicht gedeckter Fehlbetrag	0	975.985	0
B. Rückstellungen	**119.325**	**857.200**	**195.900**
C. Verbindlichkeiten	**995.778**	**1.356.740**	**453.146**
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**130.985**	**115.560**	**0**
	1.420.412	**2.329.500**	**775.395**

Gewinn- und Verlustrechnung		2013	2014	2015
		€	€	€
1.	Umsatzerlöse	2.486.265	1.564.442	455.924
2.	sonstige betriebliche Erträge	84.463	32.440	15.123
3.	Materialaufwand	1.124.938	954.316	500.649
4.	Personalaufwand	1.718.664	1.265.546	866.933
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	17.170	14.367	10.961
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	775.316	1.057.948	854.862
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	161	0	0
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.159	0	4
9.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**-1.069.358**	**-1.695.294**	**-1.762.363**
10.	außerordentliche Erträge	50.000	0	1.514.813
11.	außerordentliche Aufwendungen	0	844.211	3.916
12.	**Außerordentliches Ergebnis**	**50.000**	**-844.211**	**1.510.896**
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1	0	0
14.	sonstige Steuern	306	11	-449
15.	Erträge aus Verlustübernahme	1.019.663	1.389.186	1.354.249
16.	**Jahresergebnis**	**0**	**-1.150.308**	**1.102.333**

8. Lagebericht 2015

Geschäftsverlauf

Die Natur-Solebad Werne GmbH wurde bereits im Jahr 2013 mit dem Anliegen der Gewerkschaft Ver.di konfrontiert, dass der Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD) auf alle GmbH-Beschäftigten Anwendung finden solle. Da im Rahmen des beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Werne auf diese Forderung nicht eingegangen werden konnte, wurden Verhandlungen seitens der Politik und der Geschäftsführung nicht aufgenommen. Die prognostizierten Mehraufwendungen für die Anwendung des TVöDs auf alle Beschäftigten hätte eine deutliche Verfehlung des Haushaltsausgleiches im Jahre 2020 nach sich ziehen können. Daraufhin wurden ab März 2014 arbeitskampfrechtliche Schritte in Form von Streiks mit einem Teil der Belegschaft durchgeführt. Die Natur-Solebad Werne GmbH wurde an insgesamt 188 Tagen im Jahr 2014 bestreikt. Dies wiederum führte zu großen Verunsicherungen bei den (Stamm-) Gästen und dramatischen, unplanmäßigen Erlösrückgängen.

Bereits im Verlauf des Jahres 2014 zeichnete sich ab, dass mit dem genehmigten Ertragszuschuss für 2014 das Jahresergebnis nicht ausgeglichen werden konnte. So beauftragte die Geschäftsführung am 16.07.2014 eine insolvenzerfahrene Kanzlei mit der Prüfung, ob eine bis dato oder eine zukünftige Insolvenzantragspflicht bestehen könnte. Mit dem Prüfungsergebnis, das bereits im Oktober der Überschuldungsstatus eintritt, kam die Geschäftsführung ihrer Sorgfaltspflicht nach und stellte zum 15.10.2015 den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 270b InsO. Die Insolvenz wurde zum 01.01.2015 eröffnet.

Der Eröterungs- und Abstimmungstermin über den Insolvenzplan fand am 27.03.2015 statt. Die Gläubiger stimmten dem vorgelegten Insolvenzplan mit den notwendigen Kopf- und Summenmehrheiten zu. Das Amtsgericht Dortmund bestätigte mit Beschluss vom 31.03.2015 die Annahme des Insolvenzplans. Am 13.08.2015 erfolgte der Rechtskraftvermerk über den bestätigten Insolvenzplan.

Gemäß des aufgestellte Insolvenzplans erfolgte die quotale Befriedigung auf Forderungen, die zur Insolvenztabelle angemeldet und festgelegt wurden.

In der Gesellschafterversammlung vom 30.09.2014 und der Sitzung des Rates der Stadt Werne vom 01.10.2014 wurde beschlossen, den öffentlichen Bade- und Saunabereich sowie einhergehende Gastronomie- und Kursangebote für die Dauer der Baumaßnahme zu

schließen. Das Schul- und Vereinsschwimmen während der Bauzeit soll solange wie möglich aufrechterhalten werden.

Es wurde weiter beschlossen, dass eine Fortführung der Beschäftigungsverhältnisse mit Blick auf die baulich bedingte Schließung und die finanziellen Auswirkungen während der Bauzeit nicht vertretbar sei. Es war daher unumgänglich, die während der Bauzeit nicht mehr benötigten Arbeitsverhältnisse fristgerecht, soweit möglich zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung, betriebsbedingt zu kündigen.

Die Einstellung des öffentlichen Bade- und Saunabetriebs wurde planerisch zum 30.04.2015 festgelegt. Die an sich erfreuliche Tatsache, dass eine Vielzahl von Beschäftigten neue Arbeitsanstellungen finden konnten, hatte zur Folge, dass der Saunabetrieb bereits vorzeitig zum 24.03.2015 und der Badebetrieb zum 13.04.2015 eingestellt werden mussten.

Im Laufe des Januars 2015 wurden die betriebsbedingten Kündigungen nach Abschluss der Interessenausgleichs- und Sozialplanverhandlungen erklärt. Betriebsbedingte Kündigungen konnten gem. §113 InsO mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, daher zu Ende April 2015 ausgesprochen werden. Dieser Zeitpunkt entsprach der geplanten Teilbetriebsschließung. Es verblieb eine Rumpfbelegschaft zur Aufrechterhaltung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie der Verwaltung. In der Folge erhoben insgesamt 13 Arbeitnehmer beim Arbeitsgericht Dortmund Kündigungsschutzklage.

Alle erstinstanzlichen Urteile über die Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Kündigung gingen in Berufung.

War zum 01.01.2015 noch ein Überschuldungsstatus als Insolvenzgrund zu verzeichnen, konnte durch Teilumsetzung des Sanierungskonzepts zum 31.12.2015 ein positives Jahresergebnis erzielt werden.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme 2015 der Natur-Solebad Werne GmbH beträgt 775,4 T€ (Vorjahr: 2.329.5 T€). Die Anlagenintensität I (Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme) beträgt zum Stichtag 20,82 % (Vorjahr: 7,35 %). Auf der Passivseite ergibt sich ein buchmäßiges Eigenkapital in Höhe von 126.3 T€ (Vorjahr: 0 €). Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 16,30 % (Vorjahr 0 %, da in 2014 ein Überschuldungsstatus zu verzeichnen war). Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 0,0 €. Im Sanierungskonzept wurde festgelegt, dass der Anspruch alter Eintrittskarten (Punktekarten)

aus dem Altkassensystem nicht mehr eingelöst werden kann. Der Vorjahresbetrag i. H. v. 115,6 T€ war somit erfolgswirksam aufzulösen.

Finanzlage

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 357.208,30 €. Aufgrund der Verlustübernahmeverpflichtung bezuschusste der Bäderbetrieb der Stadt Werne die Natur-Solebad Werne GmbH mit einem Verlustausgleich von 1.354.249,00 € (Vorjahr: 1.389.186,00 €).

Ertragslage

lm Jahr 2015 wurden Umsatzerlöse und sonstige Erlöse in Höhe von 471 T€ generiert (Vorjahr: 1.596,9 T€). Material- und Personalaufwendungen 2015 fielen in Höhe von 1.367,6 T€ an. Der Materialaufwand betrug 500,6 T€ (Vorjahreswert: 954,3 T€), der für Personal 866,9 T€ (Vorjahr: 1.265,5 T€, wobei die Monate Oktober bis Dezember 2014 über das Insolvenzgeld der Bundesagentur für Arbeit finanziert wurden).
Aufgrund der Erträge aus der o. g. Verlustübernahme in Höhe von 1.354,2 T€ und den außerordentlichen Erträgen aus Auflösung von Verbindlichkeiten im Sinne des Sanierungskonzeptes ergibt sich ein Jahresüberschuss i.H.v. 1.102,3 T€.

Prognose

Durch die Beschlusslage zur Betriebsstilllegung von Anlagenteilen und der ausschließlichen Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens ist die Zielsetzung des Geschäftsbetriebes für die Zeit des Bauvorhabens klar definiert. Wahrend der Bauphase liegen Aufgabenbereiche - neben der Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens - in der Neubaubegleitung und in der Vorbereitung der Betriebsorganisation für die Eröffnung des neuen Bades. Es wird als wichtige Aufgabe verstanden, die Kommunikations- und Marketingkonzepterstellung und Konzeptumsetzung voranzutreiben, um alte Besuchergruppen zu reaktivieren aber auch neue Zielgruppen anzusprechen. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Qualitätsansprüche in dem jetzigen Neubau-Planungsverfahren die Planungsziele weitestgehend erreicht werden und das Produkt „Solebad“ konzeptionell die betriebswirtschaftlichen Erwartungen, die durch die Unternehmensberatung Altenburg prognostiziert wurden, erfüllen kann.

Im Rahmen der Planung zum Neubau des Bades legte das beauftragte Planungsbüro pbr im Mai 2015 eine Kostenrechnung vor, die das zur Verfügung stehende Budget von 14.735 Mio. € weit überstieg und nach Auffassung der Stadt Werne Baukosten in Höhe von ca. 20 Mio. € erwarten ließ. Nach intensiver Befassung mit der Gesamtthematik und Erstellung eines aktualisierten Betriebswirtschaftlichen Strategiekonzeptes entschied der Rat

der Stadt Werne am 22.10.2015 eine Abänderung der bisherigen Pläne zur Umsetzung der Variante 3 f aus dem Altenburg-Gutachten des Jahres 2012. Neben einer Verkleinerung der Solewasserflächen wurde als wesentliche Änderung auf die Errichtung einer eigenständigen Sauna verzichtet.
Durch die Planänderung bestand aus rechtlichen Gründen die Notwendigkeit, das bisherige Verfahren zu beenden und den Neubau erneut europaweit auszuschreiben. Unter dem Strich führt dies zu einer Verlängerung der Bauzeit von ca. einem Jahr. Nach jetzigen Planungen ist mit einer Neueröffnung des Bades zu Beginn 2019 zu rechnen. In der Sitzung des Betriebsausschusses für den Bäderbetrieb am 27.11.2015 wurden die Planungsleistungen neu vergeben.

Risikobericht

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft hängt von einer Reihe von Faktoren (wie z. B. Preisentwicklung für bezogene Leistungen, Tarifabschlüsse, Besucherentwicklung etc.) ab. Durch die beschlossenen baulichen Maßnahmen wie auch durch eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Erlös- und Kostensituation wird dem wirtschaftlichen Risiko entgegengesteuert. Wegen der gesellschaftsrechtlichen Verzahnung zwischen Natur-Solebad Werne GmbH und dem Bäderbetrieb der Stadt Werne - die städtischen Anteile (100 %) an der Natur-Solebad Werne GmbH liegen im Vermögen des Bäderbetriebs - sowie der aus dem Gesellschaftsvertrag folgenden Verpflichtung zur Ertragsbezuschussung in Höhe von jährlich bis zu 1.500.000 € und zum Verlustausgleich bis zu einer Höhe von 250.000 €, werden die finanziellen Risiken für die Jahre 2016 und 2018 als gering eingeschätzt. Durch die Beschlüsse zur Stilllegung von Anlagenteilen, Einstellung des öffentlichen Bade- und Saunabetriebs und Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sind keine bis geringe wirtschaftlichen Konsequenzen aus Preisentwicklungen, Tarifabschlüssen oder Besucherentwicklungen zu erwarten. Wegen der einzelnen Risiken des Betriebs (z.B. Risiken aus dem Betrieb der technischen Anlagen oder Liquiditätsrisiken) ist ein Risikomanagementsystem implementiert.

Nachtragsbericht

Alle von Beschäftigten im Jahr 2015 eingereichten Kündigungsschutzklagen wurden im Februar 2016 vor dem LAG Hamm mit Vergleichen beendet. Durch den Abschluss aller Vergleichsverhandlungen und daraus resultierenden Verfahrenseinstellungen wurde das finanzielle Risiko von möglichen Nachlauflöhnen verhindert.

Weitere Vorgänge, die für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Natur-Solebad Werne GmbH von besonderer Bedeutung wären, sind nach dem 31.Dezember 2015 nicht eingetragen.

9. Beschäftigte

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 6 Arbeitnehmer beschäftigt.

10. Wesentliche Beteiligungen des Unternehmens

Die Natur - Solebad Werne GmbH hält die 100 % Beteiligung an der Stadtwerke Werne GmbH seit deren Gründung am 10. Juli 2008.

11. Wesentliche Beziehungen der Beteiligungen untereinander

Keine.

12. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt 2015

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags leistet die Gesellschafterin Stadt Werne (Bäderbetrieb) zur Sicherstellung des Betriebs einen jährlichen Ertragszuschuss im Rahmen der von der Stadt Werne zur Verfügung gestellten Mittel, höchstens jedoch in Höhe von 1.500.000 €. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gesellschafterin, einen Jahresfehlbetrag bis zur Höhe von 250.000 € abzudecken (§ 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).
Der Bäderbetrieb der Stadt Werne leistete im Jahr 2015 einen Verlustausgleich in Höhe von 1.354,2 T€ (Vorjahr: 1.019,7 T€) für die Natur - Solebad Werne GmbH.

Stadtwerke Werne GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens / Gesellschaftszweck

Gegenstand des Unternehmens ist die Energieversorgung und -erzeugung, die Telekommunikation und das Beschaffungsmanagement für die Stadt Werne und ihrer Einrichtungen. Dazu gehören die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der Versorgung mit Strom, Gas und Wärme dienen, sowie die Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmenszweck dienen. Gegenstand ist weiter die Übernahme von Betriebsführungsaufgaben für Einrichtungen der Stadt Werne sowie für Gesellschaften, an denen die Stadt Werne beteiligt ist. Der Gegenstand des Unternehmens wird begrenzt durch die nach § 107 GO NRW zulässige wirtschaftliche Betätigung.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

2. Lage der Geschäftsräume

Stadtwerke Werne GmbH
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

3. Gründungsdaten

Die Stadtwerke Werne GmbH wurde am 08.12.2008 ins Handelsregister eingetragen.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke Werne GmbH beträgt 100.000 € und wird zu 100 % von der Natur - Solebad Werne GmbH gehalten.

5. Beteiligung der Stadt Werne

Mittelbare Beteiligung über die Natur - Solebad Werne GmbH.

6. Organe des Unternehmens

Geschäftsführung

- Bürgermeister Lothar Christ
- Stadtkämmerer Marco Schulze-Beckinghausen

Gesellschafterversammlung

- Dezernent Frank Gründken
- RM Michael Zurhorst
- RM Christian Schmid
- RM Wilhelm Jasperneite
- RM Jürgen Regener
- RM Annegret Lohmann
- RM Lars Hübchen
- RM Peter Roemer
- RM Siegfried Scholz
- RM Arthur Reichert
- RM Klaus Schlüter
- sB Jörk Lewandovski
- sB Jürgen Zielonka

7. Jahresabschlüsse 2013 – 2015

Bilanz	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	€	€	€
Aktiva			
B. Umlaufvermögen	**120.319**	**123.202**	**123.318**
I. Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände			
davon sonstige Vermögensgegenstände	19.902	34.661	47.772
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	100.418	88.541	75.546
	120.319	**123.202**	**123.318**

Bilanz	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
	€	€	€
Passiva			
A. Eigenkapital	**118.019**	**118.019**	**117.969**
I. Gezeichnetes Kapital	100.000	100.000	100.000
II. Kapitalrücklage	75.942	90.519	103.885
III. Verlustvortrag	46.072	57.923	72.500
IV. Jahresfehlbetrag	11.851	14.577	13.416
B. Rückstellungen	**2.300**	**3.680**	**3.950**
C. Verbindlichkeiten	**0**	**1.502**	**1.399**
	120.319	**123.202**	**123.318**

Gewinn- und Verlustrechnung	2013	2014	2015
	€	€	€
1. Personalaufwand	10.520	12.970	11.893
a) Löhne und Gehälter	8.800	10.800	10.800
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	1.720	2.170	1.093
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.422	1.607	1.522
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	91	0	
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-11.851**	**-14.577**	**-13.416**
5. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
6. Jahresergebnis	**-11.852**	**-14.577**	**-13.416**

Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung

Die Kommunen sind gemäß Art. 28 GG und Art. 78 Verf. NRW grundsätzlich berechtigt, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln (Selbstverwaltungsgarantie). Dazu zählt auch das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Den rechtlichen Rahmen für die Voraussetzungen und die Form der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen bilden die §§ 107 bis 115 GO NRW, die anbei im Gesetzeswortlaut wiedergegeben werden:

11. Teil:

Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung

§ 107
Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,

2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,

2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten

- Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),

- Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),

- Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),

3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,

4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,

5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen

Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 107a
Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die

Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

§ 108

Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107 a Abs. 1 gegeben ist,

2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,

3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,

4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,

5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,

6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,

7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden,

9. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

10. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe

kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 87 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Wird von Satz 1 Nummer 8 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 9 eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.

(3) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muss sie darauf hinwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

   a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,

   b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

   c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,

2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,

3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(5) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über

a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie

d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und

2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

(6) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen

a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,

- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und

- sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder

- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;

b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

In Fällen von Satz 1 Buchstabe a) gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Als Vertreter der Gemeinde im Sinne von Satz 1 gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder Wahl auf der Veranlassung oder dem Vorschlag mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, so bedarf es der Entscheidung nur des Organs, auf das sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zweckverbände geeinigt haben. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

(7) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftungssumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 108 a

Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten

(1) Soweit im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens (§ 107 Absatz 1, § 107a Absatz 1) oder einer Einrichtung (§ 107 Absatz 2) in Privatrechtsform, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 Prozent der Anteile beteiligt ist, ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, können diesem Arbeitnehmervertreter angehören. Arbeitnehmervertreter können von der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat entsandt werden, wenn diese mehr als zwei Aufsichtsratsmandate besetzt. In diesem Fall ist ein angemessener Einfluss der Gemeinde im Sinne des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 gegeben, wenn bei mehr als zwei von der Gemeinde in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertretern nicht mehr als ein Drittel der auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate durch Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze besetzt werden.

(2) Wird ein Aufsichtsratsmandat oder werden zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, so müssen diese als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sein. Werden mehr als zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, so müssen mindestens zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmern besetzt werden, die im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind.

(3) Der Rat der Gemeinde bestellt aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens oder der Einrichtung gewählten Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. In diesem Fall können die Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste wählen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

(4) § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 9 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gelten für die nach Absatz 3 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen oder der

Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen.

(5) Zur Wahl der Vorschlagsliste nach Absatz 3 sind alle Beschäftigten des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung wahlberechtigt, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Geschäftsführer und Vorstände des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung. In die Vorschlagsliste können nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder dem Organisationsstatut des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung ist die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter zu regeln. Sie soll die regelmäßige Amtsdauer der nach § 113 Absatz 2 Satz 2 neben dem Bürgermeister oder dem von ihm benannten Bediensteten der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat bestellten weiteren Vertreter nicht überschreiten.

(6) Die Wahl der Vorschlagsliste erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen des Betriebsrats und der Beschäftigten. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Sieht der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens oder der Einrichtung die Stellvertretung eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds vor, kann in jedem Wahlvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann nicht zugleich als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Wird ein Bewerber gemäß Absatz 3 als Aufsichtsratsmitglied bestimmt, so ist auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene stellvertretende Mitglied bestimmt. Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste, insbesondere die Vorbereitung der Wahl und die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie, die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung, das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung, die Anfechtung der Wahl und die Aufbewahrung der Wahlakten.

(7) Der Bürgermeister teilt dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ des Unternehmens oder der Einrichtung die Namen der vom Rat für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter und ihrer im Falle des Absatzes 6 Satz 5 bestimmten stellvertretenden Mitglieder mit. Gleichzeitig informiert er die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter und die im Falle des Absatzes 6 Satz 5 bestimmten stellvertretenden Mitglieder.

(8) Wird ein Arbeitnehmervertreter von seinem Amt gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, ist gleichzeitig auch das zusammen mit ihm nach Absatz 6 Satz 5 bestimmte stellvertretende Mitglied abberufen oder ausgeschieden. Wird ein stellvertretendes Mitglied von seinem Amt gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 abberufen oder scheidet es aus anderen Gründen als stellvertretendes Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, bleibt die Position des stellvertretenden Mitglieds unbesetzt. Für den abberufenen oder ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach Absatz 3 einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Für die Ergänzung der Vorschlagsliste gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend in den Fällen, in denen an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Privatrechtsform zwei oder mehr Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile beteiligt sind:

1. Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustande gekommener Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird. Kommen solche übereinstimmenden Beschlüsse nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine neue Vorschlagsliste gewählt werden. Kommen auch hierzu entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

2. Für die Bestellung eines Nachfolgers im Sinne des Absatzes 8 gilt Nummer 1 Satz 1 entsprechend. Kommen danach übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Für die Ergänzung der Vorschlagsliste gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Kommen auch dann übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten

Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

3. Für die nach § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 zu treffenden Entscheidungen bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird.

§ 108 b
Regelung zur Vollparität

(1) Nach Maßgabe der folgenden Regelungen kann für die fakultativen Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften, die von den bis zum 31. Oktober 2020 amtierenden kommunalen Vertretungen zu bestellen sind, auf Antrag eine Ausnahme von der in § 108a geregelten Drittelparität zugelassen werden.

(2) Die Ausnahme ist von der Gemeinde, die die Gesellschaft beherrscht, schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Beifügung eines entsprechenden Ratsbeschlusses und des vorgesehenen Gesellschaftsvertrages zu beantragen. Sind an der kommunal beherrschten Gesellschaft zwei oder mehr Gemeinden beteiligt, muss der Antrag von sämtlichen an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden unter Beifügung der entsprechenden Ratsbeschlüsse gestellt werden.

(3) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Ausnahme zuzulassen, wenn die in Absatz 2 genannten Unterlagen ordnungsgemäß vorliegen und der Gesellschaftsvertrag den sonstigen Anforderungen des § 108a und der nachfolgenden Absätze entspricht. Die Zulassung der Ausnahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedarf vor ihrem Wirksamwerden der Genehmigung des für Kommunales zuständigen Ministeriums.

(4) Sind sämtliche Aufsichtsratsmandate von der Gemeinde zu besetzen, können abweichend von § 108a Absatz 1 Satz 3 bis zur Hälfte der Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Wird die Hälfte der Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, muss der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zu dem von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagenen Personenkreis gehört. Außerdem muss der Gesellschaftsvertrag für den Fall, dass eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit ergibt, regeln, dass noch in derselben Sitzung des Aufsichtsrats eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand herbeigeführt wird, bei der der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen hat.

(5) Ist ein Teil der Aufsichtsratsmandate von Gesellschaftern zu besetzen, die die Vorschriften des 11. Teils nicht unmittelbar, sinngemäß oder entsprechend anzuwenden haben, muss der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass die Mehrzahl der auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate mit Personen besetzt wird, die nicht von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagen werden.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 108a. Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste, insbesondere die Vorbereitung der Wahl und die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie, die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung, das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung, die Anfechtung der Wahl und die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 109
Wirtschaftsgrundsätze

(1) Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 110
Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 111
Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften im Sinne des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde die Zulässigkeitsvoraussetzung des Absatzes 1 vorliegt.

§ 112
Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben,

2. darauf hinwirken, dass ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, so weit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 113
Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

§ 114
Eigenbetriebe

(1) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsleitung ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Betriebsausschuss übertragen werden.

(3) Bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten besteht der Betriebsausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder muss in diesem Fall durch drei teilbar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Betriebsausschuss zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes an. Die dem Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend; Satz 4 gilt

entsprechend. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.

§ 114 a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. §108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 9 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(6) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2,

2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,

3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,

4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,

5. die Bestellung des Abschlussprüfers,

6. die Ergebnisverwendung,

7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.

(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,

2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(9) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a) des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a) des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2.

(11) § 14 Abs. 1, § 31, § 74, § 75 Abs. 1, § 77, § 84 sowie die Bestimmungen des 13. Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

§ 115
Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft,

c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,

d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,

e) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,

f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,

g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,

h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.

DokID: 352110 N5JB500

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage 6

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizensiert für/Licensed to: Gruppe INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH Steuerberatungsgesellschaft | 4445871 | 394

DokID: 352110 N5JB500

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: Gruppe INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH Steuerberatungsgesellschaft | 4445871 | 394